

Nr. 36

Gemeinde Ebbs

Ortschronist Mag. (FH) Sebastian Geisler

Archivablage zum Thema

Grasnutzungsrechte am „Schiffsritt“ und Ebbser Auen

Der Inn wurde wegen immer wieder verursachter großer Hochwasserschäden immer wieder verarcht und schließlich fest verbaut. Er überflutete immer wieder große Flächen, die dadurch für die Landwirtschaft keinen großen Wert darstellten. Durch die Innverbauung, besonders aber durch die Jenbachverbauung (1910-1914) und in dessen Folge die Ebbs-Bach und Heubacheintiefung ermöglichte schließlich das Angehen der Entsumpfung bzw. Rodung von Erlauen und damit Schaffung von wertvollem Weide- und Ackerbauland.

So hat die Gemeinde Ebbs während des 1. Weltkrieges im Zuge der Entsumpfung aus dem Bundesschatz die Erlenaunen gesamt gekauft, um sie später an die Nutzungsberechtigten Bauern zum Selbstkostenpreis weiter zu veräußern.

A,

Postl der Grundbucheinlage: **58**

II. Abteilung.

Vulgarnamen oder sonstige allgemein bekannte Ortsbezeichnungen: **Öffentliches Gut, Schiffsritt**

Katastralgemeinde: **Ebbs**

Gerichtsbezirk: **Kufstein**

Postzahl	Blatt-Nr. der Karte	Benennung des Viehes	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Kulturart)
1	2, 4	Mühen	4p 254	unproduktiv, Schiffsritt
	7, 6		255	unproduktiv, Schiffsritt
	9, 10	In der Höhe	1054	unproduktiv, Schiffsritt
2	9, 10	In der Höhe	4p 1054	unproduktiv, Schiffsritt
	6	Waya	1587	unproduktiv, Grasland
3	4	Mühen	4p 255	unproduktiv, Schiffsritt
4	2, 4	Mühen	4p 254	unproduktiv, Schiffsritt
5	5, 10	In der Höhe	4p 1054	unproduktiv, Schiffsritt

Ein 12 m breiter Streifen neben dem Inn, dem sogenannten „Schiffsritt“ ging jedoch nicht in das Eigentum der Gemeinde über. Bis in die 1950iger Jahre hinein gab es immer wieder rechtliche Auseinandersetzungen darüber, ob und wie die angrenzenden Bauern diesen Grundstreifen nutzen durften und ob sie für die Grasnutzungsrechte an die Gemeinde einen Zins zu zahlen haben.

Diese immer wieder strittigen Servitutsrechte der Bauern betreffend des 12 m breiten Streifens neben dem Inn wurden im Zuge der Errichtung des Innkraftwerkes im Jahre 1992 den nutzungsberechtigten Grundbesitzern endgültig abgelöst.

Der gesamte vorgefundene Akt wurde abgeschrieben (Wordformat) und ist diesem Akt angefügt.

Bei diesem Chronik-Projekt gibt es Überschneidungen zum Projekt 35 – Aufteilung der Erlenuen am Inn und Jenbach und Projekt 32 – Entsumpfung Ebbser Innauen und Heubach. So empfiehlt sich, bei genauerem Interesse auch diese Akte einzusehen. Siehe dazu auch eine ausführliche Beschreibung und Bebilderung von Georg Anker im Ebbs Buch aus dem Jahre 2014.

Post N ^o	Grund- besitz N ^o	Name und Hofname des Grundbesitzers	Wohnort	erhält			mit einem	
				aus der Grund- Parzelle N ^o	eine Fläche von		Katastral- reinen- Lage von	
				ha	ma	m ²	K	h
1		Geisler ^{Johann}	Obmunderhof	1026 ^{1/2}	97	45	✓	1 45
					97	36		
2		Jung in Mutterinn Rieder ^{Joh. Jakob}	b. Postl	1028 ^{1/2}	5	-	1	- 04
				1018 ^{1/2}	32	40	✓	- 51
				1018 ^{1/2}	71	50		
				1018 ^{1/2}	40	40	✓	- 62
				1028 ^{1/2}	5	88		
				77	38			

Auszug Einhebungsliste Grasnutzungszins aus dem Jahre 1931

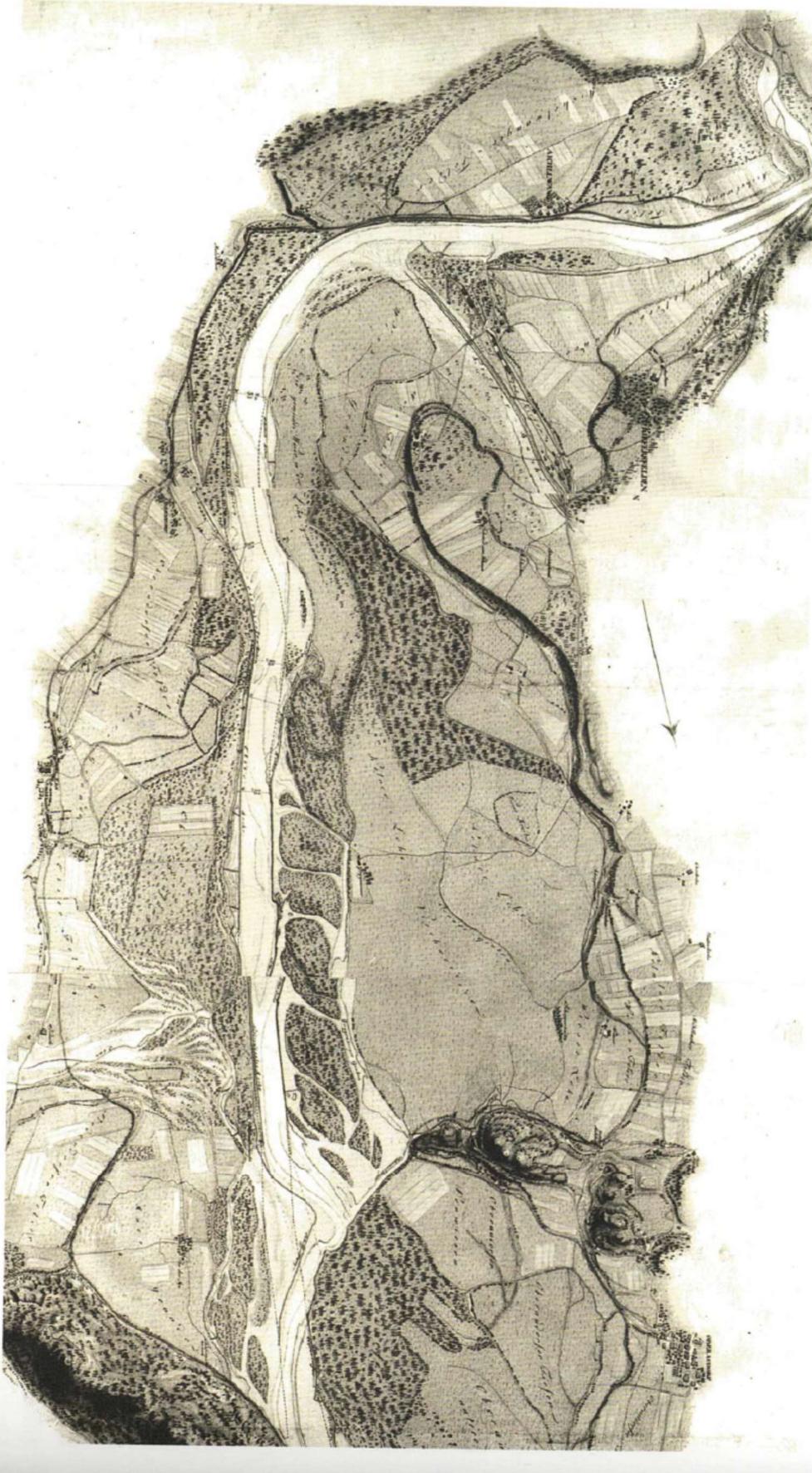
Besonders Gemeindegemeindefürsprecher, Lehrer und Organist Lorenz Stadler hat mit vielen Eingaben versucht, aus dem Grasnutzungszins die Gemeindekasse aufzubessern.

Die Bezirkshauptmannschaft hat einen letzten Versuch, diese Gebühr weiter einheben zu dürfen, schließlich 1955 endgültig vereitelt

„..... Für die Vorschreibung von Grasnutzungszinsen fehlt der Gemeinde Ebbe hinsichtlich des 12 m Inndammstreifens die rechtliche Grundlage. Dem Gemeinderat wird nahegelegt, den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss aufzuheben und die bezüglichen Vorschreibungen zurückzunehmen....“.

Die Weiterleitung einer Eingabe des besagten Lorenz Stadler an den Herrn Landeshauptmann als Agrarbehörde 1. Instanz ist wohl nicht mehr erfolgt (Entwurf dieser Eingabe ist diesem Akt angeschlossen)

Rezesskarte von 1826. Gut erkennbar die Auwälder und der Schuttkegel des Jennbaches.



Aus Ebbs Buch 1914 von Georg Anker



Umgebungskarte von Kufstein 1891, Der Jenbach ist noch nicht reguliert.
Aus Ebbs Buch 1914 von Georg Anker



Karte aus dem Jahr 1917

Ebbs den 1. Februar 2021

Anmerkungen:

Blaue Schriftfarbe: hinzugefügt vom Chronisten zum besseren Verständnis
In eckige Klammern [xxx] versetzt: hinzugefügt vom Chronisten

Gelb hinterlegt: Inhalt nicht lesbar bzw. Übersetzung ist zu überprüfen

Nr. 64 Bau

An die
Gemeindevorsteherung
in Ebbser

Die dortamtliche Zuschrift vom 8. August 1904 Nr 609 betreffend das Weideverbot auf den Inndammen wurde der K.k. Statthalterei mit aufklärendem Berichte unterbreitet, und hat dieselbe mit dem Erlasse vom 10. Nov. mit ZI 54204 ex 1904 eröffnet, daß auch der k.k. Statthalterin keine Umstände bekannt sind, welche eine Abweisung der Forderung der Gemeinde begründen würden. Da schon die Servituten-Regulierungsurkunde eine besondere Begrenzung zwischen wasserbauäräischen Damgrund und forstwirtschaftlichen Augrund nicht kennt und auch bei den seither vorgenommenen Neu- und Umbauten der Dämme eine solche Begrenzung anscheinend nicht eingeführt worden ist, wird auch ein Weideservitut eine räumliche Beschränkung nicht erfahren können

Im Allgemeinen sind auch die Inndämme genügend consolidiert und widerstandsfähig, und wenn an irgend einer Stelle eine besondere Notwendigkeit sich ergeben sollte, Dammbeschädigungen durch Weidevieh hintanzuhalten, so wäre es Sache der Wasserbauverwaltung die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und eventuell die Hilfe des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Gegenüber den Servitutsberechtigten ist sonach das Weideverbot aufzuheben. Ob gegen Nichtberechtigte ein Verbot wünschenswert ist wurde der hieramtlichen Beurteilung überlassen.

Hievon wird die Gemeindevorsteherung in Kenntnis gesetzt. Was die aufgestellten Tafeln betrifft, glaubt der Gefertigte, das nachdem die Gemeinde beziehungsweise die Servitutsberechtigten durch diese Erledigung in der Hinsicht gedeckt erscheinen, daß das Weiderecht auf den Dämmen in Zukunft nicht mehr streitig sein wird, die Tafeln bestehen bleiben können. Das auf denselben enthaltene Weideverbot wurde nicht für die Servitutsberechtigten, sondern für solche- Viehbesitzer galten, die kein Weiderecht besitzen.

Es kann daher durch dem Bestand der Tafeln den Weideberechtigten kein Nachteil erwachsen.

Sollte die Gemeindevorsteherung auf der Beseitigung den Tafeln bestehen, so würden dieselben durch andere, das Weideverbot nicht beinhaltende Tafeln ersetzt werden.

K. k. Baubezirksleitung
Der k.k. Ingeneur
Tonal

K.K. Innbauleitung Kufstein

[Kufstein, am 8. September 1914]

Zl. 40/1

Betreff: Unbefugte Grasnutzung

Abschrift

An die
Gemeinde-Vorsteherung
in Ebbs

Es wurde hieramts zur Kenntnis gebracht, daß auf der ärarischen Grundparzelle No 1054 in der Gallasschanz, Gemeinde Ebbs, durch die Anrainer dieser Parzelle eine unbefugte Grasnutzung ausgeübt wurde.

Die genannte Parzelle ist im Kufteiner Grundbuch als „Öffentliches Gut“ u. z. als Schiffsritt eingetragen und befindet sich dieses öffentliche Gut schon seit Jahren in wasserbauärarischer Verwaltung.

Um Mißbräuche hinsichtlich der Grasnutzung künftighin zu vermeiden, wird bemerkt, daß wenn dieser Schiffsritt auch öffentliches Gut ist, derselbe aber einen integrierenden Bestandteil des Uferschutzes u. zw. Hochwasserschutzdammes darstellt, und daher schon mit Rücksicht auf die Bestimmung der Wasserpolizei (:siegel W.R.G. für Tirol), sind ohne vorherige Bewilligung der k.k. Wasserbauverwaltung erfolgende Benützung des Grund und Bodens, unstatthaft. Überdies erscheint schon aus dem Besitztitel des „öffentlichen Gutes“ die Einholung zur Auswertung dieses Grundes und die Feststellung bzw Bestimmung über das Ausmaß desselben bei der k.k. Wasserbauverwaltung insoferne als unerläßlich, da als Verwalter des öffentlichen Gutes der Staat als solcher auftritt. Aus diesen Umständen ergibt sich daher, daß niemand, daher auch die Anrainer nicht, das Recht hat, auf der genannten Grundparzelle irgend welche Nutznießung auszuüben.

Die Gemeindevorsteherung von Ebbs wird ersucht, dies in Ihrem Wirkungskreise in der ortsüblichen Weise zu verlautbaren und insbesondere den Anrainern zur Kenntnis zu bringen.

Sollte dernach weiterhin eine unberechtigte Nutznießung stattfinden, so wird gegen die Urheber derselben gerichtlich vorgegangen werden.

Kufstein, am 8. September 1914.

Im Auftrage der k.k. Innbauleitung:

Hubmann XX
Techniker

Dem
k.k. Gendarmerie –Posten
in Niederndorf

zur Kenntnis mit dem Ersuchen allfällige Übertretungen anher bekannt geben zu wollen.

Kufstein, am 8. September 1914

Kufstein, am 8. September 1914.

Im Auftrage der k.k. Innbauleitung:

Präs. Niederndorf, am 10.9.1914

An die
k.k. Stromaufsicht
in Niederndorf, am 10.9.1914. Kufstein.

auch Verstehenden wird mitgeteilt dass wir nur über Auftrag der k.k. Bezirkshauptmannschaft in Kufstein diesem Ansuchen entsprechen können, daher sich ebenfalls dorthin wenden.

Xxxx Wachle.

K.k. Innbauleitung
Präs. Am 14.9.1914
Nr. 244/1

Innsbruck am 14.9.1914

Betreff wie vor

An die
kk. Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

mit dem Ersuchen um Beauftragung des Gendarmerieposten übermittelt. Bemerkt wird, das eine Überwachung durch das h.a. Personal nicht möglich ist, da der Großteil derselben zur aktiven Kriegsdienstleistung einberufen wurde.

Der k.k. Ingenieur und Bauleiter
Unterschrift unleserlich

K.K. BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
Kufstein, am 15. Sept. 1914
Gz. 3009/1

II Zl. 3009/1

Betreff: Unbefugte Grasnutzung

der
Innbauleitung
in Innsbruck

mit dem Beifügen zurück, daß die gefertigte Behörde nicht in der Lage ist dem Ersuchen zu entsprechen. Abgesehen davon, daß die kk Gendarmerie dermalen durch wichtigere Aufgaben sehr in Anspruch genommen ist, steht die gewünschte Überwachung der untersagten Gradnutzer wohl auch mit der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in keinem Zusammenhange.

Da die Gemeindevorsteherung Ebbs bereits ersucht wurde, den Inhalt des Schreibens vom 8. September 1914 No 43/1 zu verlautbaren wird empfohlen, dieselbe Gemeinde auch um die Überwachung angehen zu wollen.

17.9.1914

Der k.k. Statthaltereirat:

Brader

K.k. Innbauleitung

Innsbruck, am 30. September 1914

Innsbruck

Herrengasse 1.

Zl. 249/37

Betreff: Beschädigung der neuen Inndammerhöhung
in der Rezesstrecke durch die ViehweidungAn die
Gemeindevorsteherung
in Ebbs

Anlässlich der Begehung der Inndämme in der Rezesstrecke wurde erhoben, dass trotz des Verbotes eine Abweidung der vor kurzem erhöhten Inndämme bei der Buchauerlände erfolgte. Die landseitige in ihrem Gefüge noch lockere Dammböschung wurde stark durch Viehgang beschädigt, und weist auch der errichtete Zaun Durchbrüche auf. Gemäß des Agrargesetzes wären verlässliche Hirten zu bestellen gewesen, um solche unbefugte Beweidungen, deren Vermeidungen besonders im gegenständlichen fall bei der Wichtigkeit des Inndammes vom grossen öffentlichen Interesse sind, hintanzuhalten. Die Gemeinde wird nun e sucht anher die Namen der Besitzer des unbefugt weidenden Viehes bekannt zu geben, damit wegen Behebung der Schäden an dieselben herangetreten werden kann.

Der k.k. Ingenieur und Bauleiter.
Stempel, Unterschrift unleserlich

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kufstein, am 21.10.1919

II Zl. 2806/1

Betreff: Ebbser Auen zu Zl. 613.

An das
Gemeindeamt
in Ebbs

Die dortige Eingabe an die Forst- und Dömanendirektion wurde von diesen an die Tiroler Landesregierung abgetreten, welche die Äußerung der Innbauleitung einholte. Aus dieser geht Folgendes hervor:

Die Grasnutzung auf dem ärar. Innstreifen von km 1.272 bis km. 6.00 wurde an Josef Stockklausner verpachtet. Hierbei ging die Innbauleitung von der Anschauung aus, dass durch den Verkauf der ärarischen Gründe in Ebbs und Niederndorf und die Zuführung derselben zur Kultivierungszwecken (Acker) die Weide an und für sich auch auf dem 12 m bzw., 20 m breiten ärarischen Streifen gegenstandslos geworden ist umsomehr als die Gemeinde Ebbs laut Protokoll am 11. August 1913 durch ihren bevollmächtigten Vertreter Michael Anker erklärte, die Weide seit 25 Jahren nicht mehr ausgeübt zu haben, aus welchem Grunde die sonst von den Weideberechtigten aufzustellenden und zu erhaltenden Zäune von diesen aufgelassen worden sind.

Wenn nun die Gemeinde Ebbs auf der Weideservitut beharrt, so müßte gefordert werden, daß auch die Zäune an der Grenze des ärarischen Streifens von den Weideservitutsberechtigten wieder errichtet werden.

Vom Versteigerungstage war auch die Gemeinde verständigt worden, ohne daß sie einen Vertreter entsendet bzw. rechtzeitig Protest erhoben hätte.

Übrigens liegt in dem Zwölfmeterstreifen überwiegend der Inndamm, auf welchem die Weide aus flußpolizeilichen Gründen verboten ist, weshalb die Gemeinde umsomehr auf die Weide verzichten könnte als den Anrainern gestattet wurde, längs des Dammes fast bis zum Dammfuße, also auch auf ärarischen Grunde, Ackerflächen zu ziehen, worüber allerdings seitens der Anrainer noch Pachtbeträge auszustellen sein werden.

Das Gemeindeamt wolle daher ehestens berichten, ob die Gemeinde auf der Ausübung der Weideservitut und der Aufkündigung des Pachtvertrages mit Stockklausner besteht.

Der Bezirkshauptmann
Stempel, Unterschrift unleserlich

Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 28.10.1919
Nr. 851

Gemeinde Ebbs

An den
Bezirkshauptmann
Kufstein

Betreff: Ebbser Auen, zu Zl. 2806/1

Die Grasnutzung auf dem ärar. Grundstreifen entlang der ärar. Erlenau wurde immer ausgeübt.
Nur der Streifen entlang der sogenannten Wührl das sind Wiesen, die wegen Besitzer

Oberndorf- Eichelwang gehören wurde durch 25 Jahre nicht mehr als Weide benützt, de den Werde
dus-

wenden gesetzt werde, bes sie messen senst
ten. Pachtbeitrag zahlen.

Die Gemeinde Ebbs kann auf des Werdeserrotor
ich drohen erer storfen nicht verzichten u. auch
nicht die Besitzer die angrenzenden Gründe vr-
gelachten die Zäune wieder zu errichten, da
rhiezuezu nach 3 Hedschorkpoeh. v. 29/12/1902 des
u Verleinen der Weideberechtigten erherderlohist
jeen die Verlängerung dieser Grasnutzung
hat die Gemeinde an die Innbauleitung xxxxx
erhoben u, won Krennerloch iht noch ruchtzerte
der ersartle Soh Zwölfmeter-

harersed wird nach der Brfterlung eer zu mir
win

ven den Inrerkeren ausgenoht, die noch
der Wirtschaftlichen Labva wohl um allerbesten
berigten komme. Dielung eogenmahln

Vergechtung dieses 5 mehrere Velenwerleinen
12 m breiten Oreiten srsens nacht det wohl neum in
enen dererto sohnn gekrüsse, daß mie soch
hortens3 Dnbendertag wolle dehr aufseheten
werden, doas da wede hiezu im

Rrcht besteht noch einbesendere hat, andre

hochwachten Zrende odonterossen Unterlertung

berührt werden.

Solten ueder Terle des Zwolf. Kiechen Erderliseren

den dendenen Amützt werden, so saest den ii olens in

weisen

en Selle ist es art wein jedn

ve

Gemeinde Ebbs

März 1920 ?

[Entwurf ?] keine Datumsangabe

An die
Innbauleitung
in Innsbruck

Die Gemeinde ersucht unbeschadet dieser Servitutsrechte gegen entsprechendes Entgelt um die Einwilligung derselben den 12 Meter Innstreifen zur landwirtschaftlichen Benützung und zur Holzablagerungen zu überlassen.

Zugleich verpflichtet sich die Gemeinde der Innbauleitung längs des 12 Meterstreifens im derselben eine Ablagerung von Baumaterialien ohne jeden Schadenersatzanspruch zu gestatten.

Innbauleitung

Innsbruck, am 26. März 1920.

Zl. 2/7

An
das Bürgermeisteramt
In Ebbs.

Zur Mitteilung vom 29. Feber l.J. wird aufmerksam gemacht, dass für den betreffenden Innstreifen nur eine Weideausübung durch die Weideberechtigten, keineswegs aber eine Grasnutzung, Abmähen u. dgl. In Betracht kommen kann, und dass für den Betretungsfall letzterer Nutzung gegen die Betreffenden von h.o. eingeschritten werden müsste.

Ergeht an Bürgermeisteramt Ebbs und in Abschrift an Joh. Stockklauser

Unterschrift unleserlich

K.k. Forst- und Domänenverwaltung
Kufstein

Kufstein, am 5. April 1920

Zahl: 59-1920

Gegenstand: Innauen - Grenzfeststellung

An die
Gemeindevorstellung
in Ebbs

Die gefertigte Verwaltung wird im Sinne der in den Verkaufsverträgen mit den Gemeinden Niederndorf, Ebbs und Erl getroffenen Vereinbarung am 16. und 17. d.M. die endgültige Feststellung der Grenzen der den Gemeinden verkauften Auen gegenüber den in der der Wasserbauverwaltung verbleibenden Innstreifen im Beisein der Innbauleitung vornehmen.

Es ergeht die Einladung, hiezu einen oder mehrere mit der Angelegenheit vertraute Gemeindevertreter zu entsenden und auch sämtliche durch Aufteilung der Kaufsobjekte sich ergebenden anrainenden Grundbesitzer sowie die sonstigen Interessenten (: wie Serv. Parteien, Pächter der Innstreifen etc..) im Wege entsprechender rechtzeitiger Verlautbarung den Tagsatzungen beizuziehen.

Zusammenkunft und Arbeitsbeginn am 16.4. d.J. 8 h früh im oberen Teile der Ebbser-Au nächst Oberndorf

Ing. [Fr. Pirckmayer](#)
Forstrat

Gelegentlich dieser Grenzfeststellung werden auch die durch die Grundaufteilungen neugeschaffenen Besitzverhältnisse und damit verbundenen Rechtsfragen zur Aussprache gelangen, weshalb es sich empfehlen wird, dass alle Interessenten vollzählig erscheinen! Einige Pflöcke wären mitzubringen.

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kufstein, am 16.4.1920

II Zl. 1008/3

An
das Gemeindeamt
in Ebbs

Zur Zahl 851 vom 29.10.1919 wird über Erlaß der Landesregierung in Innsbruck mitgeteilt, dass wenn die Gemeinde am Inndamm nutznießen will nur eine Weidenutzung keineswegs jedoch irgend eine Grasnützung landwirtschaftliche Nützung seitens der Gemeinde gefolgert werden. Auch nicht eine Grasnützung durch Abmähen. Die Innbauleitung müßte schärfstens gegen jede solche Eigenmächtigkeit der Gemeinde in Wahrung der Interessen des Eigentums der staatl. Wasserbauverwaltung auftreten. Hievon wird die Gemeinde mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die längs der Grenze des 12 m bzw. 20 m breiten Innstreifens bestandenen bzw. gemäß Kaufvertrages von den Käufern zu setzenden Grenzmarkierungssteine nun endlich aufzustellen, und von der Setzung der Steine rechtzeitig die Innbauleitung zwecks Intervention in Kenntnis zu setzen.

Der Vollzug ist anher bekannt zu geben.

Der Bezirkshauptmann:
Stempel, unleserliche Unterschrift

Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 25.4.1929
Nr. 218

Protokoll

Aufgenommen von der Forst- und Domänenverwaltung Kufstein am 16.4.1920 zu Niederndorf in Anwesenheit des Hr. Ing. [Herm.](#) Kruse als Vertreter der Innbauleitung.

Gegenstand ist die Begehung und Vermarkung des wasserbauärrar. Innstreifens gegen die von den Gemeinden Ebbs, Niederndorf und Erl vom Ärar verkauften Innauen, welche hernach an die Anrainer aufgeteilt wurden.

Weiterer Gegenstand ist die bei dieser Gelegenheit vorgenommene Erhebung des seitens der Grundbesitzer gegen den wasserbauärrar. Innstreifen im Vorjahre und 1920 begangenen Übergriffe.

Gemeinde Ebbs: Von der Gemeinde Ebbs sind erschienen über Aufforderung; In Vertretung der Gemeinde: Jakob Atzl, Michael Maier, Josef Kögl und als Vertreter der Weide-Interessentschaft und zugleich als Anrainer: Georg Anker, Johann Ritzer, Peter Freisinger und Josef Schmiederer. Mit der Begehung wurde am oberen Ende der Oberndorfer-Au um 8 h früh begonnen.

Bei derselben hat sich ergeben, dass die Grenze bereits vermarkt und mit behauenen Steinen bereits versteint war. Diese Vermarkung wurde nach Angabe einzelnen Anwesenden im Jahre 1915 oder 1916 von der Innbauleitung selbst durchgeführt. Die vorhandenen Steine wurden nachgemessen und ausnahmslos die Richtigkeit derer Standorte (12 m von der äußeren Dammkante gegen das Wasser) festgestellt. Wegen großer Entfernung einzelner Grenzpunkte von einander wurden mehrere Zwischenpunkte eingemessen und verpflockt und zwar:

1. Der 1. Zwischenpunkt wurde an der Besitzgrenze des Fluckinger vulgo Auer angebracht
2. Zwei weitere Zwischenmarkierungen am Pfarrgrund
3. Einer zwischen Schmiederer und Greiderer
4. Einer zwischen Schmiederer und Brandl Alois
5. Einer zwischen Elise Ager und Georg Baumgartner
6. Einer zwischen Michl Mair und Thomas Ritzer
7. Einer zwischen Johann Ritzer und Franz Moser
8. Einer zwischen Johann Ritzer und Jakob Athl
9. Einer zwischen der Gemeinde Ebbs und Jenbachregulierung

Die Gemeinde Ebbs verpflichtet sich, bis längstens Ende Oktober diese Zwischenpunkte durch Steine zu ersetzen, wozu die drei behauenen Grundsteine, welche vorgefunden wurden, über Einrichtung des Vertreters der Innbauleitung verwendet werden können.

Bemerkt wird hiezu im Besonderen, dass die vorgefundenen Steine von der seinerzeitigen Vermarkung herkommen und zum Versetzen so vorgerichtet waren, es handelt sich da nicht um böswillig ausgerissene oder entfernte Steine. Die stehenden Steine sind mit KK bezeichnet, von einer gleichen Bezeichnung der neu zu setzenden wird abgesehen.

Der Vertreter der Innbauleitung stellt die Forderung, dass die Steine ca 60-80 cm tief und 20 – 30 cm aus dem Terrain hervorstehend eingesetzt werden. Förster Breit [\[wird\]](#) mir bis Ende Oktober über den Vollzug der Setzung Bericht erstatten.

Der ganze 12 m Innstreifen wurde von der Innbauleitung i.J. 1918 auf 5 Jahre ab 1.1.1919 an Josef Stockklausner in Sparchen verpachtet. In der festen Annahme, dass dieser Innstreifen von jeder Servitut frei ist, wurde die Verpachtung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes haben sich bei der Begehung folgende Übergriffe seitens der Anrainer auf wasserbauärrar. Boden herausgestellt:

1. Es wurde von folgenden Parteien über die Grenzlinie in den 12 m Streifen hinein umgebrochen und angebaut und zwar:

Flückinger vulgo Auer, eine Fläche von ca.	200 m ²
Blasius Huber, vulgo Postwirt.....	550 m ²
Kögl vulgo Riedergut	100 m ²
Schmiederer	150 m ²
Schmiederer	2.800 ne
Peter Ritzer	120 m ²
Georg Daxerer	120 m ²
Michael Maier	100 m ²
Johann Wartlsteiner	40 m ²
Johann Ritzer	40 m ²
Franz Moser	50 m ²

2. hat Georg Anker angeblich auf Grund schriftlicher Bewilligung des H. Oberkommissärs Ing. Jul. [Seher](#) und im Wissen des Strommeisters Kluger gegenüber dem Pfarrergrund Erlenholz auf der [Insel](#) gelagert und zu seiner Behausung verführt, das Holz soll gemessen sein. Der Fall bedarf der Aufklärung durch H. Oberkom. [Seher](#).

3. Hat Peter Ritzer auf Parz. 254 unter Inanspruchnahme von ca. 80 m² widerrechtlich Holz gelagert.

4. Wurde vom Blasius Huber auf ärrar. Grunde weiters ein prov. Holzzaun in der Länge von ca. 60 m aufgestellt.

Die unter 1. Angeführten Grundbesitzer rechtfertigen sich übereinstimmend mit Jakob Atzl, Bürgermeister, und den übrigen Weideinteressenten mit der Angabe, dass sie von jeher in den Innauen so auch dem Innstreifen das Recht der Weide, der Laub- und Mahdstreu besessen und ausgeübt haben. Grund dieses Rechtes hätten sie sich auch befugt erachtet, den Innstreifen insgemein in Nutzung zu nehmen. Eine Verpachtung des Innstreifens bekämpfen sie, weil sie eine solche [aufgrund](#) der Servitutsrechte für unrechtmäßig halten und weil sie durch eine solche in der Ausübung ihrer Rechte behindert wären.

Die Anwesenden erklären, dass sie erkennen, dass der Anbau der wasserbauärraren Gründe ihnen nicht zusteht.

Die Interessentschaft ersucht aber, unbeschadet des Weiderecht, dass ihr die volle Ausnutzung des Innstreifens zugestanden wird. Dafür wäre die Interessentschaft bereit, der Innbauleitung außer den öffentlichen Wegen auch die neuen gegen Gutmachung allfälliger Beschädigungen an den Wegen zur Benützung zu überlassen.

Mit einer entgeltlichen Überlassung sind die Interessenten keinesfalls einverstanden; lieber verzichten sie auf den Anbau.

Zu 3.) Peter Ritzer rechtfertigt sich, er habe mit der Gemeinde Ebbs das Einvernehmen gepflogen und von dieser die Einwilligung zur Holzablagerung bekommen. ER gibt aber auf Grund der heute erhaltenen Aufklärungen zu, zu Unrecht gehandelt zu haben und erklärt sich bereit, mit der Innbauführung sich auseinanderzusetzen und die erforderliche Kautions- und Anerkennungszins für weitere Benützung zu leisten.

Zu 4.) Bürgermeister Atzl erklärt, dass der Zaun entfernt wird.

Über Befragen, warum bei der für 21.10.1919 anberaumt gewesenen komis. Begehung des Innstreifens und der Grenzen desselben von der Gemeinde Ebbs trotz rechtzeitiger Verständigung weder ein Gemeindevertreter noch die Anrainer erschienen sind, äußert sich Bürgermeister Jakob Atzl, dass sein Amtsvorgänger es übersehen hat, die Anrainer zu verständigen und auch selbst an der Begehung teilzunehmen vergessen hat.

Die Gemeinde erbittet sich eine Protokollabschrift.

Vorgelesen, geschlossen, gefertigt:

Für die Interessenschaft Ebbs:

Jakob Atzl, Bürgermeister, m/p

Michael Maier, m/p

Josef Kögl, m/p

Georg Anker, m/p

Joh. Ritzer, m/p

Pet. Freisinger, m/p

Jos. Schmiderer, m/p

Vertreter der Innbauleitung hat zu vorstehenden Ausführungen keine Bemerkungen abzugeben, daher wird die Verhandlung geschlossen.

Ing. unleserlich, m/p

Ing. Herm. Kruse, m/p

J. Breit, Förster

**Landeshauptmann
von Tirol**

Innsbruck, am 23.4.1923

An das
Bürgermeisteramt
in Ebbs

Die heutige Vorsprache einer Abordnung aus der Gemeinde Ebbs, betreffend Übergabe eines kleinen dem Wasserbauärar gehörigen Grundstreifens in den Gemeindebesitz, veranlasste mich, genaue Erhebungen zu pflegen.

Dabei ergibt sich, dass man geneigt ist, den Grundstreifen abzugeben, dagegen dass man auf das Weideservitut verzichtet, das auf dem Inndamm lastet. Dabei ist keineswegs beabsichtigt, etwa den Anrainern diese Weide oder die Grasnutzung zu entziehen. Auch will man den Weg offen lassen, der längs des Dammes führt.

Es wird bei der nächsten Anwesenheit des Innbauleiters derselbe sich mit der Gemeindevertretung ins Einvernehmen setzen und in diesem Sinne verhandeln.

Ich glaube annehmen zu können, dass auf Grund dieser Auffassung ohne weiters die Angelegenheit zur beiderseitigen Zufriedenheit zu ordnen sein wird.

Der Landeshauptmann:
Franz Stumpf

**Bundes-Forst- und Domänen-
Verwaltung Kufstein.**

Kufstein, am 24. August 1925

Zahl: 724-925

Gegenstand: Grundbücherliche Aufteilung d. abgetretenen Auen

An
die Gemeinde-Vorsteherung in
Ebbs

Bezugnehmend auf die bereits öfters erfolgte Nachfrage über die grundbücherliche Durchführung der abgetretenen Auen wird um die endliche Angabe über den Stand der Durchführung ersucht.

Auch bezüglich der zugewiesenen Parz. 1447/2 (Ebbserkaiser) wären die geeigneten Schritte zur grundbücherlichen Durchführung zu unternehmen.

Der Oberforstrat:
Unterschrift unleserlich

Absender : Lorenz Stadler, Oberlehrer i.R. und Gemeinde-Sekretär in Ebbs

An die Schriftleitung der Tiroler-Bauernzeitung
Innsbruck

Für landwirtschaftliche Grundstücke wurden über Antrag der Landwirtschaftskammer, mit Wirkung vom 1.11.1947 nachstehende Richtsätze für Pachtpreise festgesetzt:

Bezirk Kufstein			B) Grünland		
A) Ackerland					
B ö d e n:					
Beste	Mittlere	Mindere	Beste	Mittlere	Mindere
220-	180-	1.40-	200-	160-	120-
260	220	1.80	240'	200	160

Im Versteigerungswege hat die Gemeinde Ebbs für Mittleres Ackerland als Höchstpreis- pro m2 =/ 10 Groschen erwirkt.

Für sogenannte Strebergarten wurden per m2 von den Nutznießern 8 Groschen bezahlt.

Die Gemeinde Ebbs besitzt einen Streifen Land an Innfluße in der Ebbserau von zirka 2,5 ha welchen Streifen die Anrainer ausnützen mit Flächenmaßen von zirka 240 m2 - 3000 m2 , die auf 30 Anrainer verteilt sind und verlangte der Gemeinderat zuerst 20 G pro 2. Bei der Durchrechnung habe ich herausgefunden, daß dieser Betrag für zu hoch ist und hat dann der Gemeinderat bei einer neuerlichen Sitzung diesen Betrag auf 4 Groschen herabgesetzt.

Nun wollen diese Anrainer auch diesen Betrag nicht bezahlen, angeblich, weil dieselben das Grundstück als ihr Eigentum erachten. Dieser Streifen ist öffentliches Gut unter Verwaltung der Gemeinde Ebbs. Die Anrainer können keine grundbücherliche Eintragung aufweisen, nur daß sie das Grundstück durch 32 Jahre ausgenutzt haben. Damit kein Recht erwächst hat die Gemeinde nun diesen Anerkennungsziens von 4 Gr. pro m2 verlangt.

Für anliegende verpachtete Gründe von Besitzern wurden pro m2 sogar 14-15 Gr. pro m2 bezahlt.

Da sich die Verhältnisse seit 1947 wieder geändert haben, wird die Anfrage gestellt, wieviel kann die Gemeinde pro m2 aus dieser Nutzung verlangen?

Um ehethunliche Antwort wird gebeten.

Lorenz Stadler

BÜRGERMEISTERAMT EBBS
BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Ebbs; am 21. Juni 1949

Zl. 368

Betrifft: Nachtrag zur Erwerbung
der ärarischen Inn- u. Jenbachau
im Gemeindegebiete Ebbs

Mit 1 Beilage

An die
Tiroler Landesregierung
als Agrarbehörde
Innsbruck

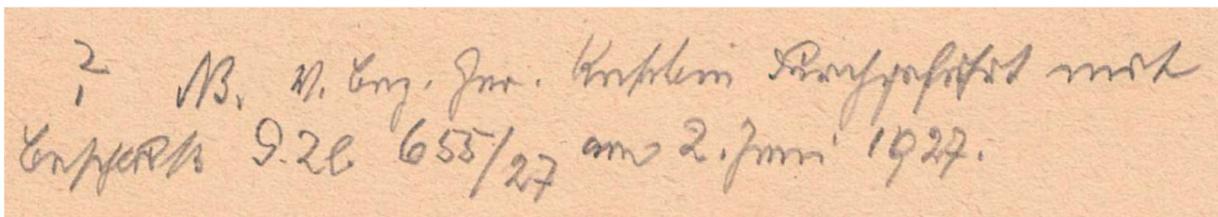
In der Anlage übersendet die Gemeinde Ebbs in Abschrift den Nachtrag zum Kaufvertrag v.2. u. 5. Dez. 1915 zwischen der Forst- und Domänendirektion in Innsbruck in Vertretung des Ärars (Staatsforstverwaltung) einerseits und die Gemeinde Ebbs andererseits über den Erwerb der Inn- u. Jenbachau in der Gemeinde Ebbs, welcher Nachtrag bei der Ebbserauen-Einzelteilung nicht durchgeführt wurde.

Nach Punkt VI dieses Nachtrages Absatz 3 wurde die grundbücherliche Durchführung bis zur endgültigen Aufteilung des Gemeindegrundes verschoben.

Es wird deshalb von der Gemeinde Ebbs das Ansuchen gestellt, diesen Nachtrag- soweit hier die Landesagrarbehörde zuständig ist- dies zu veranlassen bezw. Der Gemeinde Ebbs die Anweisung zu geben, wie noch nachträglich am günstigsten dieser Nachtrag im Grundbuch des Bezirkes Kufstein aufgenommen werden kann.

Der Bürgermeister:

Handschriftlicher Vermerk:



2 AB. M. Eng. Jun. Kufstein Hauptstadt nach
Empfang 9.26.655/27 am 2. Juni 1927.

Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 1950 wurde vom Gem. Rat Ebbs beschlossen für Gemeindeplätze und zwar für Lagerplätze pro Jahr per m² 50 Groschen und für Grasnutzungsplätze per m² 20 Groschen Anerkennungsziins zu verlangen.

Einwendungen gegen diesen Beschluß sind binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich beim Gemeindeamte zu erheben.

Für die genaue Abschrift:
Stadler

Der Bürgermeister
Joh. Freisinger

Angeschlagen 9.7.1950
Abgenommen 26.7.1950

BÜRGERMEISTERAMT EBBS
BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Ebbs; am 5. August 1950

Zl. 1154

Betrifft: Grundbesitzbogen P.N. 227 Ebbs
mit 2 Beilagen

An das
Vermessungsamt Kufstein

Dieser Grundbesitzbogen stimmt mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein. Nach dem Kaufvertrage v. 30.7.1926, der erst nach Jahren grundbücherlich einverleibt wurde, ist die Grundparzelle 1054/2 heute noch im Besitz der Innbau oder Wasserbauleitung (Wasserbauärrar) und wurde an die Gemeinde Ebbs nicht abgegeben, während die Gp. 254/1, 255/6, 1054/2, 255/3, 1587/2 u. 254/2 Eigentum der Gemeinde werden.

Grundparzelle 1054/2 ist der 12 Meterstreifen, der in Oberndorf hinauf nach Eichelwang sich erstreckt und nicht mit der ehemaligen ärarischen Ebbser-Oberndorferau verbunden war.

Dieser Besitzbogen sollte daher für die Grundbesitzer Österr. Bundesschatz-Wasserbauverwaltung- und Gemeinde Ebbs getrennt werden. Um diese Berichtigung wird ersucht.

Der Bürgermeister:
i.A. Lorenz Stadler

Vermessungsamt Kufstein

Kufstein, am 11. August 1950

Zl. 351-1950

An das
Gemeindeamt in Ebbs

Die in beiliegendem Grundbesitzbogen aufscheinenden Grundparzellen sind ebenso im Grundbuch Einzl. 58 II /Öffentliches Gut – Schiffsritt/ enthalten. Grundbuch und Kataster stimmen überein.

Das Vermessungsamt kann von sich aus keine Parzelle herausnehmen, bzw. den Bogen trennen. Sollten die Grundbuchseintragungen tatsächlich nicht stimmen, wollen Sie beim Grundbuch die Änderung beantragen. Das Vermessungsamt wird dann vom Grundbuch verständigt.

1 Beilage.

Unterschrift unleserlich

Auf ein und demselben Schriftstück werden die folgenden weiteren 2 Erledigungen durchgeführt

BÜRGERMEISTERAMT EBBS
BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Ebbs; am 14. August 1950

An das
Bezirksgericht Kufstein

Zufolge Weisung des Vermessungsamtes Kufstein wird der Grundbesitzbogen gegen Rückschluss zur Berichtigung des Grundbuches übersendet.

Gemeindeamt Ebbs, am 14. August 1950.

Der Bürgermeister:
i.A Stadler

Grundbuchsamt
Bezirksgericht Kufstein

Kufstein, am 12.9.1950

Der
Gemeinde in Ebbs

Mit der Mitteilung zurück, dass die Gp. 1054/2 zum Gutsbestande der Liegenschaft in E.Zl. 58 II der Kat.Gem.Ebbs im Eigentum des „Öffentlichen Gutes“ gehört.

Soll nun diese Grundparzelle in das direkte Eigentum der Gemeinde übertragen werden, so bedarf es einer Urkunde in welcher das öffentliche Gut, vertreten d.d. Finanzprokurator in Wien zu dieser Abtrennung ihre Zustimmung gibt.

Eine gelegentliche Vorsprache in dieser Angelegenheit beim Grundbuch wäre zweckmäßig.

Grundbuchsamt
Bezirksgericht Kufstein, am 12.9.1950
Unterschrift unleserlich

BÜRGERMEISTERAMT EBBS
BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Ebbs; am 28. August 1950

Bericht zur Einhebung der Grasnutzung vom 12 m Streifen aus den Grundparzellen 254, 255/6 und 1054 d.K.G. Ebbs

Auf Grund des Kaufvertrages vom 2. bzw. 5. Februar 1916 und des Nachtrages vom 30. Juli 1926 wurde diese 12 m Streifen am Innflusse der Gemeinde Ebbs übertragen und erscheint im Grundbesitzbogen Nr auf.

Dieser Streifen steht aber seit der Übernahme der Innau durch die hiezu Berechtigten, das sind die Anrainer, ohne hiefür der Besitzerin ein Ablösegeld oder einen Anerkennungsziins zu bezahlen. Die Gemeinde Ebbs hat aber für alle Lasten aus diesem Vertrage aufzukommen und kann daher auf die Dauer dieses Geschenk nicht aufrecht erhalten, sondern muß hiefür gebührend entschädigt werden. Mit Gemeindebeschluss vom 1. Juli 1950 wurde diese Grasnutzungsgebühr auf 20 Groschen pro Quadratmeter festgesetzt.

Das Ausmaß dieser benützten Flächen aus diesem Innstreifen wurde aus der Kopie der Originalmappe der Ebbser—Auen herausgeholt und unter dem Jenbache eine Breite der Streifen mit 2 m bis zur GP. 255/51 (Malerhausl) und von da ab bis 255/21 mit 5 Meter Breite, von 255/21 bis inkl. 255/29 wieder mit 2 Meter Breite und ab 1027/18 bis inkl. 1027/4 wieder mit 5 Meter Breite angenommen.

Die Anrainer sind daher durch dieses Ausmaß sehr begünstigt und da eine Einhebungsgebühr wohl bei 3 Jahre zurück zulässig ist, muss der Berechnung der Gebühr den heutigen Verhältnissen entsprechend bewertet, kein Übermaß gefordert wurde.

Die Grasnutzungsflächen am Ebbserbache sind rechts und links nach der Länge in Klaftern und zwar dies linke Seite mit je 2 S und die rechte mit 1 S bewertet worden. Dieses Gebiet ist öffentliches Gut.

Alle diese Einzahlungen für Nutzungen sind aus dem Ankaufe der ärarischen Inn- u. Jenbachau entstanden und konnten nur durch Jenbachregulierung und Entsumpfung des Ebbserbaches ein Mehr von Kulturboden verteilt werden. Die Erhaltung der Jenbachregulierung und, der Entsumpfung kostet aber jährlich Abgaben, die von den Betroffenen schwer zu tragen sind. Zweckentsprechend ist es daher, dass die Einnahmen aus der Grasnutzung vom 12 m Innstreifen und von dem Ebbserbach zur Erhaltung der Jenbachregulierung und der Entsumpfung im Ebbserbach—Unterlauf verwendet werden und zwar $\frac{3}{4}$ für die Nenbachregulierung und $\frac{1}{4}$ für die Ebbserbach-Unterlauf-Entsumpfung.

Dies wird dem Gemeinderate zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, bevor die Einhebung dieser Beträge erfolgt.

Wegen allfälliger Veränderungen soll der Beschluss auf Widerruf lauten.

Die Gemeinde hat am 9. Oktober 1959 für Lagerplätze und Grasnutzungsplätze Rechnungen an Betroffene gesandt. Im Akt befinden sich vier vorhandenen Durchschriften der Rechnungen, auf den ein Vermerk des Einspruchs angebracht ist. Weiters liegt ein handgeschriebener Einspruch ohne Rechnungsdurchschrift vor:

Herrn Johann Buchauer, Kupferschmied, Ebbs

Laut Gemeinderats-Sitzung vom 1. Juli und 7. Oktober 1950 sind für die Lagerplätze pro Jahr 1950 je m² 20 Groschen und für die Grasnutzungsplätze je 4 Groschen pro m², welche öffentliches oder Gemeindegut sind, zu bezahlen.

Die Ausmaße sind von Gemeindeorganen festgestellt und sind Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen zu erheben.

Für Ihren ~~Lagerplatz~~-Grasnutzungsplatz am *unleserlich* Gp. 3/3 beträgt das Ausmaß 1920 m², a 4 g = 76 S 80 g bzw. Klafter Länge im Pauschale

Dieser Betrag ist bis 1. Dezember d.J. zu bezahlen oder wird vom Steuerkassier eingehoben.

Gemeindeamt Ebbs, am 9. Oktober 1950.

Der Bürgermeister:
Joh. Freisinger

Anmerkung: Das ist der Platz vor dem Kupferschmid zur Straße, Stadler

Einspruchsvermerk auf Rückseite: „erhebt Einspruch gegen das Ausmaß! 20.11.1950“

Herrn Johann Geisler, Samer, Ebbs-Oberndorf

Laut Gemeinderats-Sitzung vom 1. Juli und 7. Oktober 1950 sind für die Lagerplätze pro Jahr 1950 je m² 20 Groschen und für die Grasnutzungsplätze je 4 Groschen pro m², welche öffentliches oder Gemeindegut sind, zu bezahlen.

Die Ausmaße sind von Gemeindeorganen festgestellt und sind Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen zu erheben.

Für Ihren ~~Lagerplatz~~-Grasnutzungsplatz am Inndamm beträgt das Ausmaß 310 m², a 4 g = 12 S u0 g bzw. Klafter Länge im Pauschale

Dieser Betrag ist bis 1. Dezember d.J. zu bezahlen oder wird vom Steuerkassier eingehoben.

Gemeindeamt Ebbs, am 9. Oktober 1950.

Der Bürgermeister:
Joh. Freisinger

Einspruchsvermerk auf Rückseite: „Geisler erhebt Einspruch, weil er an keinen Innstreifen grenzt, 12.11.1950, Unterschrift Peter Geisler“

Herrn Peter Ritzer, Bauer und Holzhändler, Ebbs

Laut Gemeinderats-Sitzung vom 1. Juli und 7. Oktober 1950 sind für die Lagerplätze pro Jahr 1950 je m² 20 Groschen und für die Grasnutzungsplätze je 4 Groschen pro m², welche öffentliches oder Gemeindegut sind, zu bezahlen.

Die Ausmaße sind von Gemeindeorganen festgestellt und sind Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen zu erheben.

Für Ihren Lagerplatz- ~~Grasnutzungsplatz~~ im Ortsraum Gp. 1495 beträgt das Ausmaß 113 m², a 20 g = 22 S 60 g bzw. Klafter Länge im Pauschale

Dieser Betrag ist bis 1. Dezember d.J. zu bezahlen oder wird vom Steuerkassier eingehoben.

Gemeindeamt Ebbs, am 9. Oktober 1950.

Der Bürgermeister:
Joh. Freisinger

Einspruchsvermerk auf Rückseite: „Gegen das auf der Vorschreibung angeführte Ausmaß erhebe ich Einspruch, weil dabei auch mein eigener Hofraum links vom Hause mit eingerechnet ist. Ebbs, am 30. Oktober 1950. Peter Ritzer“

Herrn Jirka Franz, Kaminkehrermeister, Ebbs

Laut Gemeinderats-Sitzung vom 1. Juli und 7. Oktober 1950 sind für die Lagerplätze pro Jahr 1950 je m² 20 Groschen und für die Grasnutzungsplätze je 4 Groschen pro m², welche öffentliches oder Gemeindegut sind, zu bezahlen.

Die Ausmaße sind von Gemeindeorganen festgestellt und sind Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen zu erheben.

Für Ihren Lagerplatz- ~~Grasnutzungsplatz~~ am *unleserlich* Gp. 311 beträgt das Ausmaß 360 m², a 20 g = 72 S bzw. Klafter Länge im Pauschale

Dieser Betrag ist bis 1. Dezember d.J. zu bezahlen oder wird vom Steuerkassier eingehoben.

Gemeindeamt Ebbs, am 9. Oktober 1950.

Der Bürgermeister:
Joh. Freisinger

Einspruchsvermerk auf Rückseite: „zur vorgenannten Feststellung erhebe ich Einspruch: Begründung: Das Ausmaß des Lagerplatzes auf Gemeindegut beträgt nur ca. 120 m². Ich bitte um neue Vorschreibung. Achtungsvollst Jirka“

8.11.1950

An Gemeindeamt Ebbs

Ich möchte nun Einwendung machen, daß ich mit dieser Vorschreibung wegen Lager- und Grasbenützungsgeld nicht einverstanden bin.

Johann Aufhammer
Hintermair

Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung vom 7. Oktober 1950 wurde vom Gem. Rat Ebbs beschlossen den Anerkennungszius für Gemeindeplätze nach dem Gemeindebeschluß vom 1. Juli d.J. für Lagerplätze auf 20 Groschen und für Grasnutzungsplätze auf 4 Groschen herabzusetzen.

Einwendungen gegen diesen Beschluß sind binnen vierzehn Tagen beim Gemeindeamte zu erheben.

Für die genaue Abschrift:
Stadler

Der Bürgermeister
Joh. Freisinger

Angeschlagen 15.10.1950
Abgenommen 31.10.1950

Für die Gemeinde E b b s .

Ebbs, am 27.Oktober 1950

Aus den Erhebungen über die Inn-Auen-Regelung ist folgendes zu entnehmen:

Laut Akt über Ebbser-Auen-Regelung Seite 23 C./ Verwaltungs-Satzungen.

Die Ebbser-Auen werden durch den Gemeindegtag von Ebbe nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung des Gemeindegutes verwaltet.

Über Streitigkeiten zwischen nutzungsberechtigten Personen untereinander oder zwischen diesen und der Gemeinde, die sich auf das Gemeinschaftsverhältnis beziehen, entscheidet die Agrarbehörde I. Instanz endgültig.

Laut Regulierungs-Urkunde, verf. 3. Mai 1884, ist der ganze Schiffsritt

Gp. 254 Teilfläche I mit.....	3.535 m2	
	II	14.693 m2.....1,8228 ha
255/6	IV	198 m2
	VIII	1.610 m2.....0,1808 ha
1054	X	880 m2
	XII	788 m2
	XIV.....	2.893 m2.....0,4597 ha
2,4597 ha

und die forstärar. Oberndorfer und Ebbser-Au nebst den Privatwäldungen in Privat und Neuholz, Gemeindegwaldung und Gemeindegfreien mit Weide, Laub-und Mahdstreu, Ausfahrten, Gewinnung von Bachsteinen, Mehlsand aus d. Innfluß für 300 Kühe an Servituten belastet.

Der Kaufvertrag vom 2. u.5.Februar 1916, genehmigt vom Ackerbauministerium am 11.April 1917 unter Zahl 35.265, wurde abgeschlossen mit Forst- u. Domänenndirektion in Innsbruck in Vertretung des Aerars u. d. Gemeinde Ebbs u. nach Gemeinderats-Beschluß vom 5.4.1915 mit einem Kaufschilling v.84.000 K für die gesamten ärarischen Auen, womit auch der Schiffsritt eingeschlossen war, der unter der Wasserbau-Verwaltung in Innsbruck stand.

Deshalb musste ein Nachtrag zur Ergänzung des Kaufvertrages mit der Forst- und Domänenndirektion geschaffen werden, da infolge eines Mißverständnisses der durch die Regulierung neugewonnene Grund längs des Innflusses nicht unter die zum Verkaufe an die Gemeinde Ebbe gelangenden Grundstücke aufgezählt wurde.

Auch hier war Käufer die Gemeinde Ebbs mit folgenden übertragenen Lasten.

Punkt IV. Weiters räumt die Gemeinde Ebbs dem österr. Bundesschatz (Wasserbauverwaltung) auf dem ganzen Kaufobjekte das Recht zur unentgeltlichen Durchfahrt und Ablagerung von Baumaterialien zu Zwecken der Innregulierung ein.

Sollten die bestehenden Wege infolge Parzellierung, Kulturumwandlung aus irgend einem Grunde aufgelassen werden, so sind von der Gemeinde Ebbs auf ihre Kosten nach vorherigen Einvernehmen mit der Landesforstverwaltung für die in diesem Punkte und für die im Punkte III dieses Vertrages angeführten Zweck, entsprechende neue Wege herzustellen.

Punkt V. Die Gemeinde übernimmt die auf den Objekten haftenden Bestandverhältnisse und hat sich für die weitere Pachtdauer mit den Bestandnehmern selbst auseinanderzusetzen.

Punkt VI. Die Gemeinde E b b s verpflichtet sich, den dem österr. Bundesschatze verbleibenden 12 m breiten Streifen des Inndammes von sämtlichen Dienstbarkeiten frei zu machen und übernimmt die

Verpflichtung, an diejenigen Dienstbarkeitsberechtigten, welche einer Aufgabe obiger Dienstbarkeiten nicht zustimmen sollten, den Verkauf der mit diesem Kaufvertrage und, dessen Nachtrage erworbenen Gründe nicht durchzuführen.

Andererseits hingegen räumt der österr. Bundesschatz den Anrainern das Mahd-Zugangs- und Zufahrtsrecht an obigem Inndammstreifen unentgeltlich ein, soweit dieses Recht ohne Schädigung des Dammes ausgeübt werden kann und verpflichtet sich insbesondere Dritten keine wie immer gearteten Nutzungsrechte an diesem Damm einzuräumen.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Absatzes wird zur endgültigen Aufteilung des Gemeindegrundes verschoben.

Punkt VII. Mit dem Tage der physischen Übergabe des Objektes übernimmt die Gemeinde E b b s die Bestreitung der öffentlichen Lasten. Vorausbezahlte Steuern und Umlagen sind dem österr. Bundesschatze pro rata temporis zurückzuerstatten.

Punkt VIII. Die Vermarkung des abgetrennten Grundes hat allein auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.

Ebenso übernimmt die Gemeinde Ebbs sämtliche Kosten der Vertragserrichtung und Durchführung einschließlich Stempel, Vermögensübertragungsgebühren, sowie Wertzuwachssteuer.

Punkt IX. Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte n. § 924 BGB.

Punkt X. Der österr. Bundesschatz gibt die Zustimmung, daß die im Punkte 1 dieses Vertrages beschriebenen Teilflächen I, II aus Gp.254, VI, VIII aus Gp.255/6, X, XII, XIV aus Gp. 1054 gemäß des dem Vertrage vom 2. u. 5. Februar 1916 angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages, sowie des Nachtrages bildenden Situationsplanes der technischen Abteilung des Agrarkommissariates Innsbruck vom 20. Dezember 1915, sämtliche Einl. Zl. 58 II Cat.Gde.Ebbs aus dieser Einlage abgeschrieben und in eine neu zu eröffnende Einlage dieses Grundbuches unter Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Ebbs übertragen werden, jedoch unter der Bedingung, daß gleichzeitig im Lastenblatte dieser Einlage das unentgeltliche und schadenersatzlose Durchlieferungs- und Ablagerungsrecht von Forstprodukten bzw. Baumaterialien nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze III und IV dieses Vertrages zu Gunsten des österr. Bundesschatzes (Bundesverwaltung) einverleibt wird.

Die Gemeinde Ebbs gibt ihre Zustimmung, daß auf der neu eröffneten, das Kaufobjekt bildende Einlagezahl die in den Punkten IV und V des Kaufvertrages, sowie in den Punkten III und IV des Nachtrages vereinbarten Servituten zu Gunsten des österr. Bundesschatzes einverleibt werden.

Punkt XI. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnisse etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innsbruck und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht Innsbruck ausschließlich zuständig.

Punkt XII. Sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben, welche der österr. Bundesschatz von dem Damme zu entrichten hat, haben die Nutzungsrechte am Damm genießenden Anrainer für die Dauer der Ausübung der oben erwähnten Nutzungsrechte zu tragen bzw. dem österr. Bundesschatz zu ersetzen.

So lauten die Punkte des Nachtragsvertrages der Wasserbau-Vewaltung Innsbruck.

Nun folgt die Stellungnahme des Gemeinderates Ebbs, nach der Gemeinderatssitzung vom 29.6.1920.

Punkt 6. Insoweit Teilgenossen, welche durch diese Aufteilung von Grund und Boden an den zur Verteilung kommenden Grundstücken servitutsberechtigt sind, erlöschen sämtliche Servituten; diese sind gleichzeitig mit der bürgerl. Übertragung des Eigentums auch bürgerlich zur Löschung zu bringen.

Punkt 8. Die nicht zur Verteilung ausgezeichneten Gründe der Erlau verbleiben im Eigentum der Gemeinde Ebbs und zwar als Entgelt für den Grund, welcher den Teilgenossen außerhalb der Erlau gemäß Planes und Personenregister überlassen wird.

Punkt 9. Alle den Teilgenossen aus bisherigen Pachtverträgen zustehenden Ansprüchen rücksichtlich der Teilflächen erlöschen mit der Eigentumsübertragung.

Aus dieser Darstellung ist es sehr zweifelhaft, ob die Dienstbarkeit der Anrainer am 12 m Streifen verbrieft bzw. grundbücherlich einverleibt wurde.

Dies Dienstbarkeit oder Servitut wäre ein zusätzliches Recht einiger ehemaliger Servitutsberechtigter (etwa 30 an der Zahl) gegenüber den anderen 97 Servitutsberechtigten, das mit der grundsätzlichen Regelung der Ebbs-Auen-Regelung niemals übereinstimmen kann. Jeder Servitutsberechtigte hatte 3 Grasrechte und bei der Aufteilung hieß es auch gleiche Beteiligung für alle.

Dieser 12 m Innstreifen wurde durch zirka 30 Jahre von den Anrainern ausgenützt in der Meinung darauf ein Recht zu besitzen. Dieser Streifen ist aber gerade so öffentliches oder Gemeindegut wie die Streifen an der Straße von Ebbs über Kupferschmied nach Niederndorf und andere Gemeindeplätze, wofür nun die Gemeinde Entgelte für die Nutzung des Bodens erhebt, damit das Recht oder die Ausübung nicht verjährt.

Die Gemeinde hat dafür sämtliche Lasten zu tragen, so für den 12 m Streifen bei Bedarf die Wegherstellung für Ablagerung von Baumaterialien zu Zwecken der Innregulierung, weiters die Grundsteuer, die Wiederaufbau-Umlage, die Landwirtschaftskammer-Umlage, dann für die Jenbachregulierung zum Erhaltungsbeitrag im Oberlaufe 100 %, im Unterlaufe 50 % und dazu zusätzlich noch die Beiträge für ihren Besitz für die Jenbachregulierung und für die Entsumpfungsarbeiten.

Es dürfte daher nach § 80 der Tiroler Gemeindeordnung die Erhebung eines Entgeltes für diese Bodenbenutzung die Gemeinde im vollen Rechte sein.

Ebbs, am 27. Oktober 1950.

Lorenz Stadler,
Oberlehrer i.R.

Ebbs am 7.11.1950

Eingeschriebener Brief

An das Bürgermeisteramt in Ebbs!

Teilen Ihnen mit daß die Unterfertigten mit dem Gemeinderatsbeschluß von 1. Juli und 7. Oktober des Jahres (betreft Zahlung irgend einerart des am Inn entlang befindlichen 12 meter Streifen absolut nicht einverstanden sind) Dieser Beschluß besteht zu unrecht und erheben daher die Unterfertigten schärfstens Einspruch.

Baumgartner Georg
Mayer Michael
Baumgartner Johann
Georg Taxerer
Greiderer Franz
Ritzer Thomas
Anton Aniser sen.
Thomas Anker
Thomas Anker
Christine Jäger
Josef Fluckinger
Anna Astner
Ursula xxx(unleserlich)
Astner Josef>
Bichler Gertraud
Schmieder
Freisinger
Peter Osl
Joh. Wartlsteiner

August Hörhager
Schenk Katharina
Wimmer Josef
Franz Stöckl
Moser Josef, Kusl
Fanny Greiderer

Eingegangen Gemeindeamt Ebbs an 8.11.1950

Eingeschriebener Brief

Luise Hinterseber

Ebbs, 11.11.1950

An die
Gemeinde Ebbs.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom Oktober dieses Jahres betreffs der Grasnutzungsvorschreibung des am Inn liegenden 12 Mtr Streifens sind die Unterfertigten nicht einverstanden und erheben dagegen Einspruch

Luise Hinterseber
Buchauer Martin

Tiroler Bauernbund
Rechtsabteilung

Innsbruck, den 20. Nov. 1950

Geschäftszahl: Dr.Lu/Be

An das
Gemeindeamt
z. Hd. Gem. Sekr. Lorenz Stadler
Ebbs

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

Die Pachtzinse landwirtschaftlich genutzter Grundstücke unterliegen auch heute noch einem bestimmten Preisstopp, doch hat über die Gesetzmäßigkeit des Preises im allgemeinen nicht die Preisbehörde, sondern die Grundverkehrskommission zu urteilen u. zw. bei Grundstücken, bei denen der Pachtvertrag von der Grundverkehrskommission genehmigt, werden müßte.

Die Pachtverträge über die fraglichen Grundstücke müssen an und für sich von der Grundverkehrskommission genehmigt werden. Die Grundverkehrskommissionen halten sich erfahrungsgemäß nicht streng an die mit 1.11.47 aufgestellten Pachtzinsrichtsätze, da diese Pachtzinsrichtsätze erfahrungsgemäß durch die inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen als überholt gelten müssen. Von uns aus wird der Standpunkt vertreten, daß eine Erhöhung dieser Pachtzinse um 50 % durchaus zulässig erscheint, weil sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Von der Grundverkehrskommission wird gegen eine derartige Höhe des Pachtzinses sicherlich nichts eingewendet werden. Damit wäre auch ein Pachtzins von 4 Gr. pro m², rein wirtschaftlich gesehen, als nicht übermäßig hoch anzusprechen.

Pachtzinsrichtsätze wurden allerdings seit 1.11.47 nicht mehr geändert, sind aber für die Grundverkehrskommission nicht bindend, lediglich für die Preisbehörden, die sich aber im gegenständlichen Falle mit der Höhe des Pachtzinses nicht zu befassen haben.

Hochachtungsvoll
[Unterschrift unleserlich](#)

**Bauleitung Brixlegg
der Innregulierung**

Brixlegg, den 23.4.1956

Betreff: Hochwasserstreifen im Bezirk der Gem. Ebbs

An das
Gemeindeamt Ebbs
in Ebbs, Tirol

Sie werden gebeten, hierher (Strommeisterei Brixlegg) eine Abschrift zu senden, über das Schreiben, welches Sie als stichhaltig in Bezug Dammnutzung ansehen.

Für die Strommeister:
Unterschrift unleserlich

Betr.: Hochwasserstreifen im Gebiet der Gemeinde Ebbs, Grasnutzung durch die Anrainer.
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.4.1956

An die
Bauleitung Brixlegg
Strommeisterei

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23.4.1956 übermittelt das gefertigte Gemeindeamt in der Anlage die Abschrift des Punktes VI des Nachtrages vom 30.7.1926 zum Kaufvertrag vom 2. und 5. Februar 1916 zwischen der Forst- und Domänen-Direktion in Innsbruck In Vertretung des Aerars (Staatsforstverwaltung) einerseits und der Gemeinde E b b s andererseits abgeschlossen und vom Ackerbauministerium am 11. April 1917 unter Zl. 35.265 genehmigt wurde.

VI.

Die Gemeinde E b b s verpflichtet sich, den dem österreichischen Bundesschatze verbleibenden 12 m breiten Streifen des Inndammes von sämtlichen Dienstbarkeiten frei zu machen und übernimmt die Verpflichtung, an diejenigen Dienstbarkeitsberechtigten, welche einer Aufgabe obiger Dienstbarkeiten nicht zustimmen sollten, den Verkauf der mit diesem Kaufvertrage und dessen Nachtrage erworbenen Gründe nicht durchzuführen.

Andererseits hingegen räumt der österreichische Bundesschatz den Anrainern das Mahd-, Zugangs- und Zufahrtsrecht an obigem Inndammstreifen unentgeltlich ein, soweit dieses Recht ohne Schädigung des Dammes ausgeübt werden kann und verpflichtet sich insbesondere Dritten keine wie immer gearteten Nutzungsrechte an diesem Damm einzuräumen.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Absatzes wird bis zur endgültigen Aufteilung des Gemeindegrundes verschoben.

I.A.:

**Bezirkshauptmannschaft
Kufstein**

Kufstein, den 25. April 1955.

Z. II 2273/3 - 54.

Betrifft: „Schiffsritt“, Einhebung eines Grasnutzungszinses.

An das
Gemeindeamt
Ebbs.

Zu den anbei rückfolgenden Akten wird ha. in der Streitfrage über das Eigentumsrecht an dem sog. Schiffsritt folgende Rechtsanschauung vertreten:

Gem. Punkt VI Abs.1 des Nachtrages vorn 30.7.1926 zum Kaufvertrag vom Februar 1916 hat die Gemeinde Ebbs den dem Österr. Bundesschatz verbleibenden 12 m breiten Streifen des Inndammes von sämtlichen Dienstbarkeiten frei zu machen. Gemäß dem 2. Absatz räumt der Österr. Bundesschatz den Anrainern das Mahd- u, Zufahrtsrecht ein. Aus diesen beiden Bestimmungen geht wohl eindeutig hervor, daß der 12 m breite Inndammstreifen von der Eigentumsübertragung des durch die Innregulierung gewonnenen Grundes an die Gemeinde Ebbs ausgenommen war. Auch aus Pkt. III dieses Nachtrages muß geschlossen werden, daß dieser Inndammstreifen im Eigentum des Bundes verbleibt.

Ha. angestellte Erhebungen beim Wasserbauamt Kufstein haben ergeben, daß dieser 12 in breite Streifen in den Plänen als zu. den Uferschutzbauten gehörig aufscheint und als öffentliches Gut zum Verwaltungsbereich der Bundes- Wasserbauverwaltung gehört. Dieser Dammstreifen ist nach Angabe des Wasserbauamtes auch in der Natur mit Steinen „Wv“ vermarkt. Die grundbücherliche Durchführung des Punktes VI wurde gem. seinem 3. Absatz bis zur endgültigen Aufteilung des Gemeindegrundes verschoben und ist offenbar bis heute noch nicht erfolgt. Dies ist somit der Grund, warum im Grundbuch der österr. Bundesschatz - Wasserbauverwaltung als Eigentümer des 12 m breiten Inndammstreifens nicht aufscheint. Gelegentlich der Durchführung, die von der Wasserbauverwaltung angestrebt wird, werden auch die Mahd- und Zufahrtsrechte für die Anrainer gem. dem obgenannten Abs. 2 des Punktes VI des Nachtrages zum Kaufvertrag verbüchert werden.

Für die Vorschreibung von Grasnutzungszinsen fehlt der Gemeinde Ebbs hinsichtlich des 12 m Inndammstreifens die rechtliche Grundlage. Dem Gemeinderat wird nahegelegt, den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluß aufzuheben und die bezüglichen Vorschreibungen zurückzunehmen.

Von der von da. beantragten Vorlage an das Amt der Landesregierung – Agrarbehörde - wird. Abstand genommen, da es sich hier nicht um einen Streit über die Nutzungsrechte selbst, sondern, darum handelt, ob der Inndammstreifen Gemeindegut oder öffentliches Gut in der Verwaltung des Bundes ist. Die Agrarbehörde ist zur Entscheidung über diese Frage nicht zuständig (siehe § 38 Wald— u. Weideservitutsgesetz LGBL. 21/1952 u. § 88 Flurverfassungs-Landesgesetz LGBG., 32/1952).

Das Gemeindeamt wird ersucht, über die Zurücknahme der Zahlungsvorschreibung hinsichtlich der Grasnutzungszinse f.d. Inndammstreifen bis Ende Mai I.J. zu berichten.



Der Bezirkshauptmann:
Dr. Riccabona

Betrifft: „Schiffsritt“, Einhebung eines Grasnutzungszinses.

Bezug: Dortamtliches Schreiben vom 25.4.1955, Zl. II-2273/3 – 54

Ann die
Bezirkshauptmannschaft
in Kufstein.

Unter Bezugnahme auf das dortamtliche Schreiben vom 25.4.1955, Zl. II-2273/3 – 54, berichtet das Gemeindeamt, dass der Gemeinderat Ebbs in seiner Sitzung vom 14.5.1955 die seinerzeitigen Vorschriften hinsichtlich der Einhebung eines Nutzungszinses für Grasnutzungen am „Schiffsritt“ widerrufen hat.

Der Bürgermeister:

**Bezirkshauptmannschaft
Kufstein**

Kufstein, den 25. November 1954.

Zl. II – 2273/1

Betrifft: Entgelte für Grasnutzungen am Inndamm.

Bescheid

Der Gemeinderat von Ebbs hat am 1.7.1950, beschlossen, für die Benützung von Gemeindegrund als Lagerplatz 50 g, für die Grasnutzung 20 g pro qm und Jahr zu erheben. Diese Entgelte wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.10.1950 auf 20 g bzw. 4 g herabgesetzt

Gegen die Erhebung eines Entgeltes wurde von Georg Baumgartner und weiteren 24 Mitunterzeichneten, sowie von Frau Luise Hinterseber und Herrn Martin Buchauer Einspruch erhoben.

Spruch:

Die Einsprüche werden gemäß 63 Abs. 5 AVG- als verspätet zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid steht die Berufung an die Landesregierung offen, welche binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingebracht werden kann.

Gründe:

Der Beschluß des Gemeinderates vom 7.10.1950 mit dem die mit Beschluß vom 1.7.1950 festgesetzten Entgelte auf 20 g bzw. 4 g je qm und Jahr herabgesetzt wurden, wurde lt. der vorliegenden Kundmachung in der Zeit vom 15.10. bis 31.10.1950 an der Gemeindefelde mit dem Vermerk angeschlagen, daß Einwendungen binnen 14 Tagen beim Gemeindeamt zu erheben sind.

Der Einspruch des Herrn Georg Baumgartner und Mitunterzeichneten wurde erst am 8.11.1950 beim Gemeindeamt eingereicht, der Einspruch der Frau Hinterseber und des Herrn Martin Buchauer lt. Poststempel erst am 22.11.1950 der Post übergeben. Die Einsprüche waren somit verspätet und daher zurückzuweisen. Außerdem enthalten die Einsprüche keinerlei sachliche Begründung, sondern bringen nur zum Ausdruck, dass sie mit dem Beschluß nicht einverstanden sind. Da aber gem. § 63 Abs.3 AVG. jede Berufung oder Einspruch einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat, konnten sie gar nicht in Behandlung genommen werden und hatten auch aus diesem Grund zurückgewiesen werden müssen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Georg Baumgartner und Mitunterzeichnete in Ebbs,
- 2.) Luise Hinterseber in Ebbs für sich und Martin Buchauer.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i c c a b o n a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dem Gemeindeamt
in E b b s

Kufstein, den 25.. November 1954.

Unter Rückschluß der Akten mit dem Ersuchen um Zustellung der angeschlossenen Bescheide gegen
Zustellnachweis zur Kenntnis.

Die mit einem rückseitigen Einspruchsvermerk versehenen Zahlungsaufträge für

1. Johann Buchauer, Kupferschmid in Ebbs
2. Johann Geisler, Bauer in Ebbs-Oberndorf
3. Ritzer Peter, Bauer in Ebbs
4. Jirka Franz, Kaminkehrermeister in Ebbs

Werden mit dem Hinweis zurückgestellt, dass sich diese Einspruchsvermerk nicht auf die
Vorschreibung selbst, sondern nur auf die Berechnung beziehen worüber ha. Nicht entschieden
werden kann. Das Gemeindeamt wolle über diese Einwendungen in eigener Zuständigkeit
entscheiden

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i c c a b o n a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Stempel, Unterschrift unleserlich](#)

Anlagen: 1 Akt

Am Ende der ... 1. Teil ... 2. Teil ...

Laut ... an ...
Interpretation ...
Johann ...
7. Juni ...

In der ...
u. ...
Anmerkungen ...
1. ...
2. ...

Offizielles ...
...
...
...

Über ...
...
...
...

- 1. ...
2. ...

...auf nun folgende Einverständigung mit der Kirch-
 versammlung für die in dieser Kirche z. für
 die in dieser Kirche ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

... 9. 5. 1917

...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

... 9. 6. 1919, Z. 145 ...

...
 ...
 ...

18.4.1920 Gynonkond: Lenfellerpoffering nimm nimm, anno. Die zur
Eigenschaft-Übertragung f. d. Parzellennachfolger der Gmm. Ueb
Lapp: Das Gmm. hat sich nicht auf einmündige für die gütliche Eintragung
des Kaufvertrags v. 2.2.1916 mit dem Verkäufer über die Gmm. z. Jamban
mit dem Namen festmitten lassen).

29.6.1920 Gynonkond Gmm. B. Lapp für folgende Punkte
müssen sein:

Punkt 6. In dem Einlagebuch, welche für die Aufstellung
u. Jamban z. Lapp im dem Jahr Verhandlung kommunalen Gmm. z. Jamban
festmittenbuch sind, welche sind. (Dass ist die); die
sind gleichzeitig mit der Einlage. (Wichtig ist die Einlage auf
Kaufbuch zu Lapp zu sein).

Punkt 8. Die nicht für die Verhandlung eines gemeinsamen Gmm. z. Jamban
festmittenbuch im Gmm. z. Jamban sind keine als
festmittenbuch für den Kauf, welche im Einlagebuch enthalten
das Gmm. z. Jamban sind u. festmittenbuch überlassen werden.

Punkt 9. Alle im Kaufbuch mit der Einlage festmittenbuch
festmittenbuch Einlagebuch sind im Gmm. z. Jamban
mit d. Eigenschaft-Übertragung.

Nach dem Verkauf der Gmm.
Lapp nach § 80 d. T. G. O. die
Lapp sind festmittenbuch für
die Eintragung der Gmm. im
allen Buch für d. sind
festmittenbuch Gmm. Lapp u. 4. Nov. 1950
die Eintragung nach dem
Verkauf der Gmm. z. Jamban
Regelung v. 18738 K VII a - 759/84
verfügt.

Es ist das festmittenbuch (Einlagebuch) der Gmm. z. Jamban, welche
festmittenbuch überlassen werden, welche überlassen werden
sollen z. Jamban z. Gmm. z. Jamban sind keine als
festmittenbuch für alle.

Die Gmm. z. Jamban (Einlagebuch)
festmittenbuch 32 festmittenbuch für die Eintragung.
Die sind mit festmittenbuch 1. Jamban. Buch
u. 20. Mai 1943 9. ZL. 261/43 festmittenbuch
im Gmm. z. Jamban sind festmittenbuch.
festmittenbuch. (Einlagebuch) sind für die Eintragung.
festmittenbuch sind im Gmm. z. Jamban. Die festmittenbuch
festmittenbuch der Gmm. z. Jamban z. Jamban z. Jamban z.
festmittenbuch sind Gmm. z. Jamban sind festmittenbuch
festmittenbuch (Einlagebuch)

II Zl. 2806/1.

Betreff: Ebbsen Auen zu Zl. 613.

Am

das G e m e i n d e a m t

in

Kufstein, am 21. X. 1919.

E b b s .

Die dortige Eingabe an die Forst- und Domanen-
direktion wurde von diesen an die Tiroler Landesregierung
abgetreten, welche die Auserbung der Inbaugeleitung einholte.
Aus dieser geht Folgendes hervor:

Die Grasnutzung auf dem ärar. Lössstreifen von km
2.172 bis km 6.00 wurde an Josef Stockl ausner verpachtet.

Hierbei ging die Inbaugeleitung von der Anschauung aus, daß
durch den Verkauf der ärarischen Gründe in Ebbs und Tiedern-
dorf und die Zuführung derselben zur Kultivierungszwecken
(Acker) die Weide an und für sich auch auf dem 12 a bzw.
30 m breiten ärarischen Streifen gegenstandslos geworden

ist, umsomehr als die Gemeinde Ebbs laut Protokoll am 11.
August 1913 durch ihren bevollmächtigten Vertreter Michael
Anker erklärte. Die Weide seit 25 Jahren nicht mehr ausgeübt
zu haben, aus welchen Gründe die sonst von den Weideberechtigten
aufzustellenden und zu erhaltenden Zäune von diesen auf gelassen
worden sind.

Wenn nun die Gemeinde Ebbs auf der "eideservitut beharrt,
so mußte gefordert werden, daß auch die Zäune an der Grenze
des ärarischen Streifens von den Weideservitutberechtigten
wieder errichtet würden.

Vom Versteigerungstage war auch die Gemeinde verständigt
worden, ohne daß sie einen Vertreter entsendet bzw. rechtzeitig
Protest erh. oben hätte.



Gemeindegemeinschaftung Ebbs

Präs: am

Ne 857

1819

Übrigens liegt in dem Zwölffußerstreifen überwiegend
der Indamm. auf welchen die Weide aus Flugpolderlichem
Gründen verboten ist, weghalb die Gemeinde unsomehr auf
die Weide verzichten könnte als den Anrainern gestattet
wurde, längs des Dammes fast bis zum Dammfuß, also auch auf
krassichen Gründe, Ackerflächen zu ziehen, wörrüber aller-
dings seitens der Anrainer noch Pachtbeträge anzustellen
sein werden.

Das Gemeindeamt wolle AM daher ehestens berichten,
ob die Gemeinde auf der Ausübung der Weideservitut und der
Aufkündigung des Pachtvertrages mit Stocklausner besteht.

Der Bezirkshauptmann:



Handwritten signature in blue ink, likely of the district administrator.

On the Bay, July 1861

Waltham

Recd: Essex Aug 30 1861

The Garrisonians are the new. I understand nothing
 in your favour would ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 good, Mr. B. Boston writing for permission to ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 and good Boston, his original ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 Chamber's English system with 1861 25
 I had not met at North County, to build with. Cost.
 I understand your work, to do my part
 in. English system, Boston.

So I understand it, how any of the ~~more~~ ~~and~~
 and I had some ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 will be ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I understand to be in the ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I had not met at North County, to build with. Cost.
 I understand your work, to do my part
 in. English system, Boston.

So I understand it, how any of the ~~more~~ ~~and~~
 and I had some ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 will be ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I understand to be in the ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I had not met at North County, to build with. Cost.
 I understand your work, to do my part
 in. English system, Boston.

So I understand it, how any of the ~~more~~ ~~and~~
 and I had some ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 will be ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I understand to be in the ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I had not met at North County, to build with. Cost.
 I understand your work, to do my part
 in. English system, Boston.

So I understand it, how any of the ~~more~~ ~~and~~
 and I had some ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 will be ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I understand to be in the ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I had not met at North County, to build with. Cost.
 I understand your work, to do my part
 in. English system, Boston.

So I understand it, how any of the ~~more~~ ~~and~~
 and I had some ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 will be ~~be~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I understand to be in the ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~ ~~the~~ ~~more~~ ~~and~~
 I had not met at North County, to build with. Cost.
 I understand your work, to do my part
 in. English system, Boston.

no. 1000

1000 866

1000 866

no. 1000 866

no. 1000 866	no. 1000 866	no. 1000 866			
		W	R	O	M
1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866

Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866
Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866
Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866
Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866
Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866
Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866
Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866
Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866
Water. 1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866	1000 866

1000 866

1000 866

1000 866

Einhebungs-Liste

für

Luzern- u. Grasnutzungs-Plätze

pro 1950.

Los. Stadler

N	Name (Yohnnen)	Grund- -maße	Länge - in Grundmaß	Aus- maß m ²	Soll		Bezahlte	Bezahlte	
					₰	g		₰	g
1	Schlöß Wayerin	255/7	9	406.60 <small>Gerichte 2 m</small>	81	32	.	.	l 203 m
2	Malerkäusel Wayerin	255/7	9	622.00 <small>Gerichte 5 m</small>	124	40	.	.	l 124
3	Fischer Miffel	255/7	9	266.00	53	20	.	.	l 53 m
6	Malerkäusel Wayer.	255/49	9	323.00	64	60	.	.	l 64
7	Tischler Wayer.	255/49	9	323.-	64	60	.	.	l 64
8	Kustl. Fels	255/49	9	323.-	64	60	.	.	l 64
9	Malerkäusel Wayer.	255/46	9	285.-	57	-	.	.	l 57
10	Rabl Fels	255/45	9	313.50	62	70	.	.	l 62
11	Prantl Fels	255/44	9	227.00	49	40	.	.	l 49
12	Bauer Fels	255/43	9	266.-	53	20	.	.	l 53
13	Gogl Fels	255/42	9	304.-	60	80	.	.	l 60
14	Stieglerschuster Fels	255/41	9	294.50	58	90	.	.	l 59
15	Uhl Fels	255/40	9	164.-	22	80	.	.	l 23
16	Adolomschmid Fels	255/39	9	332.50	66	50	.	.	l 66
				4400.10	904	02			

No.	Name (Hofname)	Grund parz.	Lager oder Grundbesitz	Quadrat m ²	Soll		Zuch. #	Bezahlt		
					₰	g		₰	g	
17	Stoller Ebb	255/38	9	152.-	30	40		2	30	
18	Kleinport Hager.	255/37	9	256.50	51	30			57	
19	Daxner Hager.	255/36	9	152.00	30	40			30	
20	Grötsport Hager.	255/35	9	294.50	58	90			59	
21	Schuster bauer Ebb	255/34	9	361.-	72	20			72	
22	Abraham Ebb	255/33	9	323.-	64	60			65	
23	Tischler Ebb	255/32	9	228.-	45	60			46	
24	Messerschmied Ebb	255/31	9	1121.-	224	20			224	
25	Messerschmied Ebb	255/19	9	636.50	127	30			122	
26	Ouerbauer Obmutter	255/21	9	128.60 <small>Rechte 2 m</small>	35	72			89	
27	Organist Ebb	255/23	9	190.-	38	-			95	
28	Pfarrer Ebb	255/24	9	277.40	55	48			138	
29	Mannharter Obmutter	255/27	9	95.-	19	-			47	
30	Doller Obm.	255/25	9	110.80	22	16			55	
				437630	875	26				

R	Name (Gebäude)	Grund- stücke	Lage- ort	Aus- maß m ²	Soll		Bemerkungen	Bezahlte	
					S	a		S	a
31	Querbauer Obernberg	255/28	9	285.-	57	-		142	
32	Saxner Obernberg	255/29	9	125.40	25	08		62	
33	Querbauer Obernberg	1027/18	9	1463.- <small>Korn 5 m</small>	292	60		252	
34	Kraus Obernberg	1027/17	9	950.-	190	-		190	
35	Wimmer Obernberg	1027/9	9	589.-	117	80		117	
36	Schmid Obernberg	1027/8	9	513.00	102	60		102	
37	Sattlerwirt Obernberg	1027/5	9	456.-	91	20		91	
38	Breitner Obernberg	1027/4	9	425.-	95	-		95	
				4856.40	971	08			
				4800.10	904	02			
				4326.30	875	26			
				13632.80	2750	36			

insgesamt 24597.- m²
10 m² = 118

Vergleichen Grundregisterplan von dem 1. Jan. 1912 an
den 12 m Grenzfam am 1. Jan. 1912.

Hierzu rüberstellen!

Nr.	Name (Hausnummer)	Grund maß.	Länge oder Breite	Quadrat maß m ²	Soll		Zusch. %	Bezahlt	
					5	g		5	g
I Grundstücke im Ortsteil 9. Ortsteil von Leberdorf links d. Straße									
1	Kleinport Hagen	261/7	9	13	2	60			
2	Staler Hh	261/8	9	21	4	20			
3	Zehl Hh	261/10	9	75	15	-			
4	Daxner Hh	261/11	9	2	4	-			
5	Gogl Hh	276	9	3	6	-			
6	Salitzer Hh	280/282	9	110	22	-			
8	Daxner Hh	255/50	9	73	14	60			
9	Mollenbräun Hh	255/55	9	18	3	20			
10	Gemeinde Gb	255/57	9	77	15	40			
11	Obermosee Ort Hh	257/1	9	72	7	70			
12	Schneiderbauer Hh	259/2	9	40	4	-	3%		-
13	Haacker Hh	260/19	9	40	4	-			
14	Mauer Hh	260/18	9	40	4	-			
					106		70		

R	Name (Zohnname)	Grund- parzelle	Länge - m ^l Breite - m ^l	Aus- maß m ²	Soll		Bemerkung	Bezahl	
					₰	g		₰	g
15	Schneider LWS	260/14	9 92		9	20	346	9	20
16	Mühlberg LWS	260/13	9 21		2	10			
17	Wrayner LWS	260/12	9 30		3	-	347	3	-
18	Binder LWS	260/11	9 30		3	-	379	3	-
19	Oberweidach LWS	260/10	9 23		2	30			
20	Kupfersehmied LWS	260/9	9 23		2	30			
					21	90			
					106	70			
					<u>128</u>	<u>60</u>			

No.	Name (Herkunft)	Grund maß.	Lagerort Grundstück	Quadrat m ²	Soll		Zahl. #	Bezahl	
					S	g		S	g
Auf der Antragsform 1 Grundstücksliste.									
1	Dornauer Carl Hb	1496	L	304	152 60	80			
2	Amthamer Jof Hb	1496	L	556	278 111	20			10-12 April
3	Pichler Jof Hb	1503	L	136	68 22	20			
4	Zanigler Peter Hb	306 1/4	L	30	15 6	-			
5	Schwanter Ad. Hb	311 312	L	270	135 54	-	369	54	-
6	Jirka Jozef Hb	311	L	360	180 72	-			72.-
7	Rilzer Peter Hb	1495	L	113	56 22	50 60			
8	Aufhammer Jof Hb	1496	Q	952	476 38	08			
9	Anisa Ad. Hb	311	Q	160	72 6	40			
10	Preidler Jozef Hb	311	Q	960	480 38	40			
11	Buchauer Jof Hb	313	Q	1920	960 76	80			
12	Baumgartner Jof Hb	489	Q	579	289 23	16			
13	Auer Jof Hb	1497 1/2	Q	300	60 12	-	307	12	-
					548	50			

Nr	Name (Yohnnen)	Grund- parzelle	Längen- m ²	Breiten- m ²	Aus- maß m ²	Soll		Bezahlt	
						5	0	5	0

14	Hörhagen Sohn	311	9	18	24	24			
					6	24			
					548	50			
						6			
						1	08		
						506			
						1	00		

Folgende Grundparzellen sind mit dem 12. März 1900

Gemeinde 254/2, 254/1, 255/6, 255/3 ² 1054/2 annehmen, die
v. d. Anwesenheit befreit werden, über ¹⁰⁰ öffentl. Gut in Grundbuch 5.

Gemeinde 266 sind; hinsichtlich Kaufes 9000 Gulden bei Gemeinde 266 liegen.

1	Unselde Weyern	255/7	9 203x8	1624	64	96			
4	Malerhäusl Weyern	255/57	9 124x8	992	39	68			
5	Hitzscher Mißlhal	255/50	9 53x8	424	16	96			
6	Malerhäusl Weyern	255/49	9 64x8	512	20	48			
7	Tischler Weyern	255/48	9 64x8	512	20	48			
8	Kusel Lehr	255/47	9 64x8	512	20	48			
9	Malerhäusl Weyern	255/46	9 57x8	456	18	24			
10	Rabl Lehr	255/45	9 32x8	256	10	24	308	10	24
	Fürtrag			5288	211	52			

Nr.	Name (Hausname)	Grund maß.	Länge oder Breite	Quadrat m ²	Soll		Zahl. Nr.	Bezahlt	
					S	g		S	g
	Übertrag			5288	241	52			
11	Prantl Feld	255/44	9 19x8	152	6	08			
12	Bauerer Feld	255/43	9 53x8	424	16	96			
13	Gogl Feld	255/42	9 60x8	480	19	20			
14	Stieglschwitzer Feld	255/41	9 59x8	472	18	88			
15	Uhl Feld	255/40	9 22x8	176	7	04			
16	Oblamenschmidt Feld	255/39	9 66x8	528	21	12			
17	Staler Feld	255/38	9 38x8	304	12	16			
18	Kleinpostl Huggrün	255/37	9 57x8	408	16	32			
19	Daxner Huggrün	255/36	9 30x8	240	9	60			
20	Großpostl Huggrün	255/35	9 59x8	472	18	88			
21	Schusterbauer Feld	255/34	9 72x8	576	23	04			
22	Abraham Feld	255/33	9 65x8	520	20	80			
23	Tischler Feld	255/32	9 46x8	368	14	72	313	14	72
	Führtreg			10408	204	80			
					211	52			

R.	Name (Lithium)	Grund- -proven	Lager- -ort Gemeinschaft	Aus- -weis	5	Obertrag		5	Begehrte
						10408	41632		
24	Messerschmid	255/31	9	1798	1/168	224x8	10408	41632	1798
25	Messerschmid	255/39	9	1016	4064	122x8			
26	Fluerbauer	255/31	9	445	1480	89x5			
27	Organik	255/32	9	475	1900	95x5			
28	Fluer	255/34	9	690	2460	138x5			
29	Messerschmid	255/38	9	225	900	45x5			
30	Messerschmid	255/35	9	275	1100	55x5			
31	Querenbauer	255/38	9	710	2840	142x5			
32	Samer	255/39	9	310	1240	62x5			
33	Fluerbauer	255/38	9	2016	8064	222x6			
34	Kreuz	1027/17	9	1520	6080	190x8			
35	Uttrama	1027/19	9	936	3744	112x8			
36	Schmid	1027/18	9	816	3264	102x8			
					86536	21634	86536		

No.	Name (Hofname)	Grund parz.	Länge oder Breite	Quadrat m ²	Soll		Zahl. Nr.	Bezahlt	
					₰	g		₰	g
	Übertrag			21634	865	36			
37	Sottlerwies Oberrindl	1027/5	9 91x8	728	29	12			
38	Breitner Oberrindl	1027/4	9 95x8	760	30	40			
Zusammen:				23122	924	88			
					117	52			
					204	80			
					449	04			
					1020	42			



Bestellbuch-Nr.: 1004/57

Allgemeiner - Grundbuchsauszug

Zahl der Grundbucheinlage: 64 II Katastralgemeinde: E b b - s
 Gerichtsbezirk: Kufstein

Öffentliches Gut - Gewässer

A₁

Ordnungs- zahl	Grund- stücks- nummer	Bezeichnung des Grundstückes (Hausnummer, Kulturgattung)	Ordnungs- zahl	Grund- stücks- nummer	Bezeichnung des Grundstückes (Hausnummer, Kulturgattung)
1	Gp. 233	unproduktiv Mittergriesgraben	10	Gp. 1617	Graben
	1578	unproduktiv, Ebbsbach		1618	Graben
	1579	" "		1619	Graben
	1580	" "		1620	Graben
	1582/1	" "	11	Gp. 1589/4	Garten
	1583	" Plattenbach		1589/6	Garten
	1584	" Eithalbach		Bp. 411	Wohnhaus Hs.Nr. 74
	1586	" Gasteigbach		413	Wohnhaus Hs.Nr. 41
	1588	" Innfluss			
	1589/1	" Kaisertalbach			
	1590	" Bärentalbach			
	1591	" Bärentalbach			
	1595	" Kaisertalbach			
	1596	" Kaisertalbach			
2	1577/1	" Ebbsbach			
	1577/2	" Ebbsbach			
	1577/3	" Ebbsbach			
	1577/4	" Ebbsbach			
	1577/5	" Ebbsbach			
	1577/6	" Ebbsbach			
	1577/7	" Ebbsbach			
3	1582/2	" Moosbach			
4	255/9	" Jennbach			
	1585	" Haubach			
	1577/8	" Graben			
5	1577/9	" Ebbser Grenz- bach			
6	175/3	Wiese			
	173/4	Wiese			
	173/3	Wiese			
7	95/2	Entwässerungsgraben			
8	--	gelöscht			
9	Gp. 1587/1	Garten <i>liegen</i>			

Ordnungs- zahl	Eintragung	
1- 15	<p style="text-align: center;">A₂</p> <p>in A-1 berücksichtigt.</p>	
/		
Ord- nungs- zahl	Eintragung	
1	<p style="text-align: center;">B</p> <p style="text-align: center;">Ö f f e n t l i c h e s - G u t (Grundbuchs-anlegungs-akt Protokoll Nr. 190).</p>	
/		

Ordnungs- zahl	Eintragung	S	g
	C		
1	gelöscht.		
2	<p>9. März 1910 - 115</p> <p>Rang vom 15. November 1844 Fol. 716</p> <p>Die Dienstbarkeit des Fischens in 1577/1 bis 1577/8 bis zu den die Parzellen 1527 und 1526/3 der Kat.Gem. Ebbs verbindenden Stege über den Ebbs Bach , wieters in Gp. 233, 1585, 1586 und 1588 zu Gunsten der</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Mathilde Arnold geb. Rodenstock b) Irmgard Peyerl geb. Rodenstock c) Hedwig Rodenstock geb. Sonnenschein</p> <p>einverleibt.</p>	" " "	
3	<p>Rang vom Tage der Eröffnung des Grundbuches unbeschadet eines nachzuweisenden besseren Ranges</p> <p>Die Dienstbarkeit bzw. das ausschliessliche Fischereirecht in Gp. 1578, 1579, 1580, 1582 und in dem oberen Verlauf der Gp. 1577/1 bis 1577/8 beginnend dreizehn Meter unterhalb des die Gp. 1527 mit Gp. 1526/3 verbindenden Weges zu Gunsten des Grundbuchskörpers " Schloss Wagrain " in E.Zl. 85 I dieses Hauptbuches einverleibt. (Grundbuchsanleg.Akt Prot.Nr.190)</p>	" " "	
4	Löschung.		
5	<p>16. Februar 1917 - 90</p> <p>Die Dienstbarkeit der ausschliesslichen Fischerei im Sparchnerbache Gp. 1589/1, 1589/2, 1589/3, 1595, und 1596 und im Bärenalpbache Gp. 1590 und 1591 zu Gunsten der</p> <p style="margin-left: 40px;">Stadtgemeinde Kufstein</p> <p>einverleibt.</p>	" " "	
6	berücksichtigt.		
7	<p>20. Oktober 1943 - 645</p> <p>Die Enteignung von Hochspannungsleitungsdienstbarkeiten auf Gp. 255/9 angemerkt.</p>		
8	<p>8. März 1952 - 209</p> <p>Die Dienstbarkeit der Fischerei und der Wasserbenützung auf Gp. 255/9 zu Gunsten</p> <p style="margin-left: 40px;">a) der Irmgard Peyerl geb. Rodenstock b) der Mathilde Rodenstock geb. Arnold c) der Hedwig Rodenstock geb. Sonnenschein</p> <p>einverleibt.</p>	" " "	

Ordnungs- zahl	Eintragung	S	g
9 10	<p style="text-align: center;">C</p> <p>24. Februar 1954 - 222 berücksichtigt.</p> <p>Rang vom 15. November 1844, Fol.716 Die Dienstbarkeit des Fischens im Hammergiessen Gp. 1587/1 zu Gunsten</p> <p>a) Mathilde Arnold geb. Rodenstock b) Irmgard Peyerl geb. Rodenstock c) Hedwig Rodenstock geb. Sonenschein einverleibt.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Hof. J. J. J.</i></p> <p style="text-align: center;">" " "</p>	
11 -13	berücksichtigt.		
	<div style="display: flex; align-items: center;">  <div> <p>Bezirksgericht Kufstein, Abt. 1, am 10. SEP. 1957 195</p> <p style="font-size: 1.5em; font-family: cursive;"><i>[Signature]</i></p> </div> </div>		

Zahl der Grundbucheinlage:

58

II. Abteilung.

A₁

Bulgarname oder sonstige allgemein bekannte Gutsbezeichnung:

Öffentliches Gut: Schiffswitz

Katastralgemeinde:

Ebbs

Gerichtsbezirk:

Kufstein

Postzahl	Blatt-Nr. der Mappe	Benennung des Riedes	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Kulturgattung)
1	2, 4	Möser	Gp 254	unproduktiv, Schiffswitz
	4, 6	"	255	unproduktiv, Schiffswitz
	9, 10	In der Stü	1054	unproduktiv, Schiffswitz
2	9, 10	In der Stü	Gp 1054	unproduktiv, Schiffswitz
	6	Waya	1587	unproduktiv, Grasland
3	4	Möser	Gp 255	unproduktiv, Grün
4	2, 4	Möser	Gp 254	unproduktiv, Schiffswitz
5	9, 10	In der Stü	Gp 1054	unproduktiv, Schiffswitz

Eintragung

K

Postzahl

1
v. 2 5 5

Rang vom 14. Juli 1853 im kaiserlichen k. k. Hofkriegsrath in Wien
 als Mitglied der k. k. Militär-Musik vom 20. März 1884 fol. 90 III. T. M. B.
 sind die Dienstverhältnisse der Musikanten in Sp. 254, 255 und 1054 mit dem
 in Sp. 300 angegebenen in der Mitbestimmung der Grundbesitzer
 in G. Z. 29 II und 31 II dieses Landesbuches und der zu Gunsten der
 k. k. Militär-Musik der k. k. Musikanten mit dem Musikanten beauftragten
 der Primatwürden an der k. k. Musikanten zu Gunsten nach
 folgenden Grundbesitzern als:

- a) Sommer in G. Z. 17 I
- b) Pertl in G. Z. 18 I
- c) Schreiber in G. Z. 19 I
- d) Riepl in G. Z. 20 I
- e) Auer in G. Z. 21 I
- f) Sattlerwirt in G. Z. 22 I
- g) Fischer in G. Z. 23 I

e.p.	Großpoint	in G. H. 89T
e.g.	Kleinpoint	in G. H. 90T
e.v.	Malerhäusel	in G. H. 91T
e.s.	Fischer Wägrain	in G. H. 92T
e.t.	Gausener	in G. H. 93T
e.u.	Dörsener	in G. H. 94T
e.v.	Althaus	in G. H. 95T
e.w.	Schwarzewirt	in G. H. 1T

nimmulicht.

1. yb. Oml. Okt Prot. N 185:1

2
ad 5.6

2
Eingekommen vom 10. Juli 1912 J. H. 224
Auf Grund der Kündigung des k. k. Lokalkommissars
für geographische Operationen vom 8. Juli 1912 N° 319 wird die Ein-
leitung des Kaufmanns zur Abfertigung der Privatbriefe
Kaufm. 1 ungenutzt.

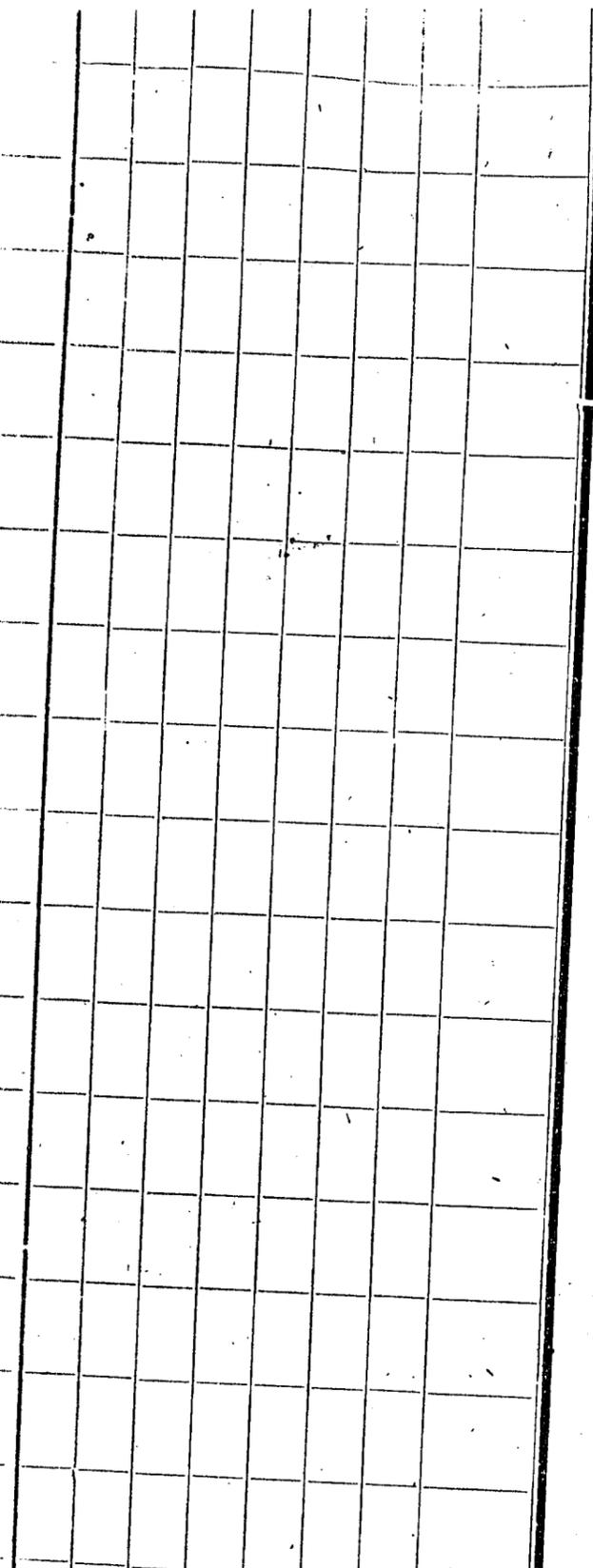
224

~~225~~

3

11. Juli 1912, 5 25
Auf Grund des Enteignungsbescheides des Landeshauptmannes von

700 100 ... 20 ...



eg,	Kleinpoint	in E. Zl. 90 I
ev,	Malerhäusel	in E. Zl. 91 I
es,	Fischer Wägrain	in E. Zl. 92 I
et,	Gausener	in E. Zl. 93 I
eu	Dörsener	in E. Zl. 94 I
ev	Althaus-	in E. Zl. 95 I
ew	Schwarzewirt	in E. Zl. 1 I

nimmulicht.

f. yb. Eml. Okt Prot. N 185:1

2
ad 5.6

Eingekommen am 10. Juli 1912 J. Zl. 224
Auf Grund der Kündigung des k. k. Lokals
für gewisse Garationen vom 8. Juli 1912 H.
leitung des Hofes zur Abfertigung der
Postgl. 1 ungenutzt.

11. Juli 1912, 535

3

Auf Grund des Enteignungsbescheides des Landeshauptmannes von
am 10. Juni 1920 Nr. 598/23 wird gemäß § 20 des Gef. vom

C

Postzahl	Eintragung	K
4	<p>24. August 1939, 1093</p> <p>Mit Grund des Familiennachlasses der Frau des jüngerem Nachlass für die Jahre vom 21. März 1938 Z. I-104/15 wird mit Zg. 1054/1 die jürl. Nachlass der jüngerem Nachlass - Briefe verteilt.</p>	<p>1093/39</p>
<p>5 für 6 für</p>	<p>14. April 1943-261</p> <p>die Verfügung der Dienstleistungen der Frau O. Z. I. wird nunmehr die Erben der O. Z. I. wird nunmehr.</p>	<p>261/43</p>

Postzahl

Eintragung

~~1~~
Eingetragen am 5. März 1927, P. Zb. 655.

Auf Grund des Dienstvertrages vom 2. und 5. Februar 1916, des Auftrages vom 30. Juli 1926 und des Lageplans wird:

1. um Gg. 254 eine Fläche von 1 ha 82a 28 m² für ab- und der Gg. 255/1 in G. Zb. 29 II dieses Grundbuchs zugepfändelt, ferner die um letztere Fläche von Gg. 255/1 abgepfändelte Fläche von 14a 41 m² der Gg. 254 für zugepfändelt,

2. um Gg. 255/6 eine Fläche von 18a 8 m² für ab- und der Gg. 255/5 in G. Zb. 29 II dieses Grundbuchs zugepfändelt, ferner die um letztere Fläche von Gg. 255/5 abgepfändelte Fläche von 15a 47 m² der Gg. 255/6 für zugepfändelt,

3. um Gg. 1054 eine Fläche von 45a 61 m² für ab- und der Gg. 1027 in G. Zb. 29 I dieses Grundbuchs zugepfändelt, ferner die um letztere Fläche von Gg. 1027 abgepfändelte Fläche von 846 m² der Gg. 1054 für zugepfändelt,

4. die Gg. 1054 in die Gg. 1054/1 und 1054/2 geteilt und die in G. Zb. 29 II abgepfändelte Gg. 1587/2 für zugepfändelt.

Eingetragen am 23. November 1929, 1708/29

5. Auf Grund des Grundbuchsvertrages Nr. 7 aus 1929 und des Dienstvertrages

Steuerliste

oder

Jahresliste 1865.

E. B. von Arnim-Regelburg

1865 251 21 67

Post No	Grundbesitz No	Name und Hofname des Grundbesitzers	Wohnort	Präzise		Katastral rechen- träge No
				aus der Grund- Parzelle No	eine Fläche von m ²	
1		Geiler Johann L. Tamm	Wernsdorf	1026 1/2	94 45	1 45
2		Jung in, Antonine Rieder L. Reuß	"	1028 1/2	5 -	1 - 04
				1018 1/2	32 92 21 50	1 - 51
				1018 1/2	40 22 5 88	1 - 62
				1028 1/9	77 38	
3		Toblerin in, Marg. Salmen Theiler L. Spindler	"	167 1/2	4 32	1 - 06
				1018 1/2	84 33	1 01
				1028 1/2	4 20	1 - 04
				1026	30 70	1 - 34
4		Storner Johann Simon L. Ringel	"	1027 1/4	71 14 75 99	1 868
5		Hankinger L. Unger	"	1017	223	1 - 04
				1027	29 51	1 1092
6		Haber L. Sackmannsdorf	"	1018 1/2	600	1 - 10
				1027 1/5	6200 6680	1 817

1. Fickung

Die Grenzdorfer

Sammelmengen

1875 Fortzinn

Annemerkung

letztes

letztes

Verhältnis

am

1. Abgab

am

2. Abgab

letztes

Verhältnis

am

1. Abgab

am

2. Abgab

1931 334

1931 298

1931 334

1931 20 ~

1931 25 28

1931 19 09

1931 93 26

1028/6 279 a
 1018/3 64 21
 1018/5 9 59
 1018/11 20 48
 1028/5 9 20
 104 27 a

255/20 66 95 a
 255/12 73 44
 101/2 2 23
 1587/2 98 66
 241 28

Der General-Steuer
 Sämtlichen Leuten
 der Stadt
 Steuer
 Jahr

am
 I. d. d. d.
 von
 II. d. d. d.

Ammerke...

1931 3 34

1931 2 78

1931 3 34

1931 20 ~

1931 25 28

1931 19 09

1931 93 96

1028/6 2.79 a
 1018/3 64.21
 1018/5 9.59
 1018/11 20.48
 1028/5 7.20
 1041.27 a

255/20 66.95 a
 255/12 73.44
 1012 2.23
 1582/2 98.66
 241.28

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname	Wohnort	Art der Grund-Parzelle No.	Fläche von	in m ²	met ein Katalo- gische Züge von
7		Henry v. Mevise, geb. Georg Becker B. Piffner	Oborn- dorf	1018 1027	5 60 86 63	105	
8		Greber L. v. Sankt	"	1028 844	9 50 2 00	- 0	
9		Spiller Jugend B. Seiberg	"	169 834 1039 1028 1028 1027	28 ~ 13 20 ~ 4 50 6 50 36 67 6 30	- 2 - 32 - 0 - 0 - 0 4 4 - 7	
10		Altmann Wittoria Muford B. Schmidt	"	167 1027/8 167/6	8 20 1 38 67 05 1 33 69 76	- 0 - 0 - 5 - 5	
11		Jäger Anton Bohm B. Hinrichs	"	1028 8 1027/9	5 25 27 80 73 86 -	- 0 - 0 - 0 - 0	
12		Frederick Astner B. Schmidt	"	1027	20 40 21	- 0 - 0	
		<u>2. Friedberg</u>				42 12	

Die Grenzdorfer
 5 Amtskassen
 beibrage
 der
 Schulausgaben
 der
 Jahre

Am
 I. der
 vom
 II. der

Ammerke

1931	24 61					1018/7 1018/6 1018/10 1018/8 1022/11 1022/15 1582/4	2.60 2.50 7.09 4.29 44.27 56.12 6.29	103.66 a
------	-------	--	--	--	--	---	--	----------

1931	- 38					844/5 844/7 844/9 844/7 844/2 1028/16 1582/5	121.21 56.38 20.42 47.15 2.65 10.03 10.39	198.01 268.23 a
------	------	--	--	--	--	--	---	--------------------

1931	13 66					167/3 167/14 834/3 1022/2 1028/4 1028/13 1039/3 1582/8	2.81 14.19 41.24 6.44 5.37 1.32 5.99	77.76 a
------	-------	--	--	--	--	---	--	---------

1931	19 46							
------	-------	--	--	--	--	--	--	--

1931	18 77							
------	-------	--	--	--	--	--	--	--

1931	20 00							
------	-------	--	--	--	--	--	--	--

1931	97 82							
------	-------	--	--	--	--	--	--	--

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname oder Bauernbesitzer	Wohnort	Privat		eine Fläche von		Katastral rechnen- trage No.
				aus der Grund- Parzelle No.	einige m ²	m ²	m ²	
13		Staber Hof H. Manufaktur	Obernberg	1028 " " 1028 1/2 1027 3/4 1030	32 50 2 50 35 46 6 27	✓ ✓ ✓ ✓ ✓ ✓ ✓ ✓	03 20 - 02 - 02 - 16	
14		Staber Hof H. Meier	"	1028 1039 1028 1/2	490 100 6700	✓ ✓ ✓	-04 -02 576	
15		Waldweg in Mergenschlag Heckenberger H. Sulzbach	"	1029 1027 1/6	74 7584	✓	868	
16		Staber Hof Waldweg in Mergenschlag H. Sulzbach	"	834 1/5 - 1300/3	83 78 64 53 16	✓ ✓ ✓	154 155	
17		Staber Hof H. Manufaktur	"	1028 834 1/3 - 1300/2	279 92 49 66 40 58 35 86	✓ ✓ ✓ ✓ ✓ ✓ ✓ ✓	-01 120 159	
18		Staber Hof H. Manufaktur	"	1028 1027 256 1027 1/2	300 2700 96 65 84 88	✓ ✓ ✓ ✓ ✓ ✓	-03 329	

3. Freitag

28 95

Die Grenzdorfer
 Amtsliegen
 betrage

16 Start zum

Anmerkungen

Pächter
 jener

am

I. d. G.

um

II. d. G.

5 9

5 9

5 9

1931

11 62

255/12 48.18
 255/19 32.40
 1027/1 38.85
 1028/10 17.53
 1028/11 66.38
 1028/15 2.08
 1039/1 5.93
 1582/6 2.60
 1582/10 20.12
 204.07

1931

13 48

1026/1 68.00
 1028/12 2.89
 1039/2 1.82
 1582/9 2.48
 74.49

1931

20 00

1931

7 13

1931

6 46

1931

7 66

1931

66 79

Post No.	Grund- besitz No.	Name und Hofname des Besitzers	Wohnort	Prüfung		Kataster- neumen- träge
				aus der Grund- Parzell No.	eine Fläche von qm m ²	
19		Preber E. Ingmar	Wenddorf	1018 13	44 00 67 20	1
20		Georg v. Mann Preber Geiler Franz E. Reinhold	"	1027/3	68 30 74 14	1 8 0
21		Georg und Moriz geb. Geor Kunze E. Friedmann	"	834 " 1 1028 2 1050	25 00 49 00 3 50 35 74 40 00	1 1 3
22		Preber Georg Boumgarber E. Aufenwieser	"	836 834/11 834/11 834/10	71 30 32 11 22 00 2 20 7 57	1 1 1
23		Preber Klinger E. Wenzel	"	1028 14 1027/10 1589/3 1582/3	3 50 28 69 13 63 4 61 1 0043	1 2 10
24		Georg Stephinger Kuhmann Wenzel E. Hoffmann	"	1027/10	71 11 70 25	1 8

4. Feitberg

Die Grundsteuer
 5 Amtslagen
 betrügt
 für das
 Steuer
 Jahr

Am Startung
 I. Die
 von
 II. Halbjahr

Anmerkungen

1931	231	am	I. Halbjahr	von	II. Halbjahr	
1931	2001		5	9	5	9
1931	1347					834/2 24.58 834/4 41.43 834/14 4.15 1028/2 16.52 1050/1 42.40 129.08 a
1931	601					
1931	2342					
1931	2001					
1931	8523					

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname des Grundbesitzers	Wohnort	Fläche		K	Z
				aus der Grund-Parzelle No.	einige Fläche von		
25		Buchbauer Johann & Augustin	Edels	352 353 350 260 1/4	2 09 5 39 1 06 66 1 18 03	✓	- 29
26		Buchbauer Johann Richter & Adam	"	332 1/4 260 3/8 260 1/5	5 50 2 15 7 17 94 85 1 05 91	✓	- 09 - 27
27		Baus 1 Mann	"	260 8 332 1/4	2 15 12 3 89 1 05 91	✓	- 29
28		Rechtlicher Johann Kocher & Adam	"	332 1/3 260 7/8	2 09 1 00 88 1 04 66 1 02 89	✓	- 03 - 28
29		Adam Baumgarten & Michael	"	354 1/2 260 7/10 260 1/16	3 93 58 16 1 06 66 39 78 1 01 87	✓	- 29
30		Adam Lehmann Elder & Johann	"	160 1/2 260 7/5 260 1/11	1 52 2 05 49 12 66 01 1 10 65	✓	- 01 - 28

5. Forderung

Die Grundsteuer
 5 Mark 25m Laogen
 der Steuer
 Jahre

am
 I. d. d. d. d.
 von
 II. d. d. d.

Ammerherre

1931	- 67					
1931	82					
1931	- 67					260/6 103.49a
1931	- 72					
1931	- 67					
1931	- 67					
1931	4 22					

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname des Grundbesitzers	Wohnort	Prüft		mit einem Katastral- reinen- Zuge
				aus der Grund- Parzell No.	eine Fläche von m ²	
31		Gehweind Georg in Alben L. Müller	Edels	160 1/4 <u>260 1/2</u>	105 24 2184	1 03 13
32		Müller Karl Friedrich Hofmann L. Jankow	"	160 1/3 <u>260 1/3</u>	105 44 104 64	1 05 55
33		Richter Hofmann L. Müller	"	310 355/356 444 1600 <u>261 1/2</u> 255 1/2	200 500 433 - 20 3100 3037	1 01 00
34		Reinhold Spiller L. Mühlbauer	"	260 1/3 <u>200 1/2</u>	109 54 85 40	1 01 00
35		Spiller Rechenauer Obermayer Carl L. Hofmann Oberhofm	"	332 <u>260 1/2</u>	900 11960	1 26 50
36		Hofmann in Aufhausen Hofmann L. Hofmann	"	261 1/2 <u>261 1/2</u>	10900	1 03 00
		<u>L. Jankow</u>				9

Die Grundsteuer
 3 am 21. 1890
 Betrag
 für das
 Steuer
 Jahr

Absatz
 am
 1. 1890
 um
 1. 1890

Anmerkungen

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
	1931	- 71								
	1931	- 71								
	1931	10 40								
	1931	- 69								
	1931	- 97								
	1931	7 69								
	1931	21 19								

265/28
 261/3
 308
 851
 444/2

32.53
 45.09
 2.06
 1.57
 4.06

85.25 a

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname	Hofort	Privat aus der Grund-Parzell No.	eine Fläche von	in einem Katastral-reinen Trage
----------	-----------------	------------------	--------	----------------------------------	-----------------	---------------------------------

37		Stricker K. Georg	Ells	167 $\frac{1}{2}$ 255 $\frac{1}{2}$	3 45 77 40	✓ - 0 1 6 72
----	--	----------------------	------	--	---------------	-----------------

38		Reiter Johann S. Zell	"	167 $\frac{1}{2}$ 261 $\frac{1}{2}$ 255 $\frac{1}{2}$	3 50 85 00 25 84	✓ - 0 1 2 6 1 2 24
----	--	-----------------------------	---	---	------------------------	--------------------------

39		Reith Johann Meier S. Spinnstuhler	"	354 1600 259 280 $\frac{1}{2}$	6 00 6 13 98 58	✓ - 0 - 76 1 3 76
----	--	---	---	---	-----------------------	-------------------------

40		Moos Lorenz Johst S. Lindbom	"	255 37	95 88 71 14	✓ 6 72
----	--	---------------------------------------	---	--------	----------------	--------

41		Leber Martin Ruchauer M. Langhölzl S. Lindbom	"	333 355 255 $\frac{1}{2}$	5 39 4 58 66 26 76 23	✓ - 2 - 2 1 5 74 1 5 9
----	--	---	---	---------------------------------	--------------------------------	---------------------------------

42		Schauer Eder Johann S. Rull	"	255 $\frac{1}{2}$	81 14	1 7 04
----	--	--------------------------------------	---	-------------------	-------	--------

7. Fechtweg

34 84

Die Grenzdorren
 5 am 22ten Laogen
 betragt
 für das
 Steuer
 Jahr

Am
 I. der
 Gasse
 von
 II. Halbjahr

Anmerkungen

Schuldigkeit
 5 9

5 9

5 9

1931 15 57

1931 11 40

1931 9 08

1931 14 23

1931 13 82

1931 16 23

1931 80 33

Post No.	Grund besitz No.	Name und Hofname des Grundbesitzers	Wohnort	Erhält			mit einem Kataster zu rechnen
				aus der Grund-Pausale No.	eine Fläche von	in m ²	
43		Widwald in Lohm Steinell & Altkornwies	Wald	167 1/2 168 190 995 26 1/2 25 1/2	20 27 130 4 53	00 75 30 00 99	✓ ✓ ✓ ✓ ✓
44		Reyde & Altkornwies	"	204 1/4 255 253 1/2	8 66 79	38 66 24	✓ ✓ ✓
45		Widwald Kögl & Altkornwies	"	255 1/2 254 256	94 96	77 65	✓ ✓
46		Widwald Widwald & Altkornwies	"	168 178 255 5	18 5 67	00 00 00	✓ ✓ ✓
47		Widwald Widwald & Altkornwies	"	167 1/2 172 952 256 5	5 26 11 42	00 00 00 22	✓ ✓ ✓ ✓
48		Widwald Widwald & Altkornwies	"	444 179 255 256 1	4 2 88 60	33 50 00 00	✓ ✓ ✓ ✓

8. Freiberger:

Die Grundsteuer
 1. Abt. 1. Abt. 1. Abt.
 1. Abt. 1. Abt. 1. Abt.
 1. Abt. 1. Abt. 1. Abt.

1. Abt. 1. Abt. 1. Abt.
 1. Abt. 1. Abt. 1. Abt.
 1. Abt. 1. Abt. 1. Abt.

Ammerke...

1931	1931	1931	1931	1931	1931	1931
2 13	13 57	18 84	12 63	12 45	29 88	89 50
168/5	168/5	168/5	168/5	168/5	168/5	168/5
108/6	108/6	108/6	108/6	108/6	108/6	108/6
128	128	128	128	128	128	128
12.84	12.84	12.84	12.84	12.84	12.84	12.84
10.60	10.60	10.60	10.60	10.60	10.60	10.60
12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08	12.08
35.52 a						
2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
2.24	2.24	2.24	2.24	2.24	2.24	2.24
4.69	4.69	4.69	4.69	4.69	4.69	4.69
16.56	16.56	16.56	16.56	16.56	16.56	16.56
8.13	8.13	8.13	8.13	8.13	8.13	8.13
32.95	32.95	32.95	32.95	32.95	32.95	32.95
10.99	10.99	10.99	10.99	10.99	10.99	10.99
78.26 a						
2.09	2.09	2.09	2.09	2.09	2.09	2.09
1.48	1.48	1.48	1.48	1.48	1.48	1.48
4.34	4.34	4.34	4.34	4.34	4.34	4.34
5.83	5.83	5.83	5.83	5.83	5.83	5.83
40.12	40.12	40.12	40.12	40.12	40.12	40.12
86.14	86.14	86.14	86.14	86.14	86.14	86.14
140. -	140. -	140. -	140. -	140. -	140. -	140. -

2551 ... 2844 ✓
 256 - 69.67 ✓

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname	Wohnort	Art der Parzelle	aus der Grund-Parzelle No.	einige Fläche vom	mit einem Katastral- zeichen- No.
----------	-----------------	------------------	---------	------------------	----------------------------	-------------------	-----------------------------------

49		Storrspeunde	Stb	255 $\frac{5}{16}$	72 29	✓	6
----	--	--------------	-----	--------------------	-------	---	---

50		Concende Speispeunde & Meßmaße T. Ompenitz	"	255 $\frac{5}{14}$	65 41	✓	6
----	--	---	---	--------------------	-------	---	---

51		Leiggen - Speise Stromspeicher Hofm Sudelbank	Phylo	147 $\frac{1}{2}$ 255 $\frac{5}{50}$	39 50 75 44	✓	6
----	--	--	-------	---	----------------	---	---

52		Leinwand Hettendorfs	"	255 $\frac{5}{8}$	69 80 39 91 109 71	✓	6
----	--	-------------------------	---	-------------------	--------------------------	---	---

53		Rechler Meißner Sand Grundstück	"	255 $\frac{5}{3}$	74 79	✓	6
----	--	---------------------------------------	---	-------------------	-------	---	---

54		Steinboer Schulzheim	"	204 257 $\frac{1}{2}$ <u>267 $\frac{1}{2}$</u>	390 103 41	✓	6
----	--	-------------------------	---	---	---------------	---	---

9. Feitberg

34 5

Die Grundsteuer
 5. Amtsl. Taxen
 8. 1. 1892
 Pächter
 Steuer
 Jahre

Schuldschein
 5 9

am

I. Klasse
 5 9

am

II. Klasse
 5 9

47. Posten

Americe

1931	14 11								
1931	14 12								
1931	16 46								1/3 d. Steuer für Gemeindeforderungen T. 8. 1891, mit zusammen
1931	14 28								1/3 an Einkommensteuern Einkommensteuern
1931	14 28								
1931	6 47								$\begin{array}{r} 204/2 \quad 3.52 \\ 255/8 \quad 77.47 \\ 257 \quad 128.56 \\ 259/2 \quad 1.60 \\ \hline 211.09 \end{array}$ $\begin{array}{r} 52.44 \\ 257/1 \\ 261/2 \end{array}$
1931	39 62								

Post No.	Grund- besitz bogen No.	Name und Hofname des Grundbesitzers	Wohnort	Mißt		mit einem Katastral- Zeichen No.
				aus der Grund- Parzelle No.	eine Fläche von m ²	
55		Moser Johann L. Ringelstein Friede	Ells	255 31	69 80	6
56		Wentlsteiner Johann L. Wilmshammer Friede	"	255 39	69 95	6
57		Steuer Wentlsteiner Johann Stoßner August L. Juchowitsch	"	255 34	68 90	6
58		Schneider Ernst L. Mergenthaler	"	167 1/2 167 2 255 1/2	25 50 40 56 95 55	4 16 33
59		Wentlsteiner Schenk Michael L. Wenzler	"	255 33	66 90	6
60		Urban L. Wenzler L. Wenzler	"	255 3	79 77 20 66	69

10. Fintburg

Der Grenzdirektor
 S. Amtstronka von
 Belgrad
 für den
 Steuer
 Jahr

St. Petersburg,
 am
 1. Oktober
 von
 H. Hoffmann

Ammerke von

1931	14 23						
1931	14 23						
1931	14 23						
1931	12 84						
1931	14 23						
1931	16						
1931	85 76						

167/1 57.85
 255/9 89.34
 255/10 42.09
 189.28 a

Post No.	Grund- besitz No.	Name und Hofname des Grundbesitzers	Hofname	Erhalt des der Grund- Parzelle No.	eine Fläche von	in m ²	and Katz No.
-------------	-------------------------	--	---------	--	--------------------	----------------------	--------------------

61		Freisinger Bauer Gmug, Ingart (Amst. 1749) & Ammerlandinger	Precht Bdllo	19 1/2 255 109/245+4	7 20 68 20 33 4	41 17	
----	--	---	-----------------	---------------------------------------	----------------------------------	-------	--

62		Stenbichler Oberrick b. Spinnthurns	Wackel	255 1	71 11		
----	--	---	--------	----------	-------	--	--

63		Reimbichler Mauricea Tobolskim, Daimr b. Witt	Yotz	255 1	71 11		
----	--	---	------	----------	-------	--	--

64		Reimbichler Kubler Ostb b. Yotz	Wackel " "	18 7/10 255 167/12	1 33 255 20 41 1 48 73 22		
----	--	---	--------------------------	--------------------------	--	--	--

65		Kemstberger Mayer b. Jofenmayrill	Yotz " "	255 1	90 39 91 43		
----	--	---	-------------	----------	---------------------------	--	--

66		Richter b. Seil	Yotz " "	255 43	72 61 74 11		
----	--	--------------------	-------------	-----------	---------------------------	--	--

11. Feinberg,

Die Grenzboten
 5. und 2. Abt. Leipzig
 2. und 3. Jahrg.

Abt. I und II

Abt. III und IV

Preis der
 5. Jahrg.
 18 23

am

I. Abt. 5 9

von

II. Abt. 5 9

1931

15 54

1931

14 23

1931

14 23

1931

14 05

1931

18 31

1931

14 22

1931

90 55

Abt. III

50.47
 5. Jahrg.
 31.11
 19.9.52

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname	Wohnort	Erhält aus der Grund-Parselle No.	enthalt eine Fläche von	mit einem Katastralrechen-Tagen
No.	No.			No.	Ar	Ar

67		Heimbiller Am Galla Auenort an Pohl (Kühn) Pohlmann Ahlhaken. (N 52)	Heimb	107/2 255/4	39 35 74 75 34	68 66 79 69 62	✓	6
----	--	---	-------	----------------	---------------------------------------	----------------------------	---	---

68		Leont Pitger B. J. J. J.		261/0	1 12 82	86	✓	-
----	--	--------------------------------	--	-------	---------------	----	---	---

69		Buchner Maurin B. M. J. J.	Feldberg	720	2 09 35	35	✓	5
----	--	----------------------------------	----------	-----	---------------	----	---	---

70		Heimbiller Gung B. J. J. J.	"	720	2 09 35	35	✓	5
----	--	-----------------------------------	---	-----	---------------	----	---	---

71		Jung B. J. J. J.	"	720	2 09 35	35	✓	5
----	--	---------------------	---	-----	---------------	----	---	---

72		Staebe Lauter Gering Heimbiller B. J. J. J. mit Weissm. Park. & Heimbiller	"	355/6 720	69 86 209 35	35	✓	5
----	--	---	---	-------------------------	----------------------------------	----	---	---

12. Fichtberg

ausp. 12.

268

Die Grundsätze
 Samstags
 betrage
 für das
 Steuer
 Jahr

am
 I. d. d. d.
 am
 II. d. d. d.

Amerikaner

1931	14 20						
1931	~ 67						
1931	11 94						
1931	11 94						
1931	11 94						
1931	61 85						

Post- No.	Grund- besitz bogen No.	Name und Hofname der Besitzers	Wohnort	Erhöht aus der Grund- Parzelle No.	eine Fläche von qm m ²	mit einem Katastra- reinen Trage wert K A
--------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------	--	--	--

913		Heuser Görlenerger L. Sobel	Umsay 2 Thurn Sohal	Teichberg	920	2 09 35	✓
-----	--	--	------------------------	-----------	-----	---------	---

914		Wollberger L. Guckring	Wollberger Wollm	"	920	2 09 35	✓
-----	--	---------------------------	---------------------	---	-----	---------	---

915		Heuser Wollberger L. Guckring	Wollm Wollm	"	920	2 09 35	✓
-----	--	--	----------------	---	-----	---------	---

916		Wollberger L. Oberkumpfmüller	Wollm Wollm	"	920	2 09 35	✓
-----	--	----------------------------------	----------------	---	-----	---------	---

917		Görlenerger 2 Guckring u. Oberkumpfmüller L. Oberkumpfmüller	Teichberg Teichberg	"	920	2 09 35	✓
-----	--	--	------------------------	---	-----	---------	---

918		Guckring L. Guckring	Guckring	"	920	2 09 35	✓
-----	--	-------------------------	----------	---	-----	---------	---

13. Feilbietung

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname des Grundbesitzers	Hofort	Art der Grund-Parzelle No.	Fläche in m ²	mit einem Katastral-Flächen-Bezug
----------	-----------------	-------------------------------------	--------	----------------------------	--------------------------	-----------------------------------

79		Bronbiller Hof's Hofm L. Lamm's	Solzburg	920	2 09 35	✓ 50
----	--	------------------------------------	----------	-----	---------	------

80		Anker Hof B. Gumbel's	"	920	2 09 35	✓ 50
----	--	--------------------------	---	-----	---------	------

81		Thaler Hof L. Pöppfing	"	814 ¹ / ₂	2 40 23 2 02 52	✓ 49
----	--	---------------------------	---	---------------------------------	--------------------	------

82		Zinnwälder Hofm's Hofm L. Markwart's Hofm	"	920	2 09 35	✓ 50
----	--	--	---	-----	---------	------

83		Wesseler Hofm's Hofm Stückinger Hofm, Ammer Hofm L. Markwart's Hofm	Ells	255 ⁵ / ₅	91 11	✓ 61
----	--	---	------	---------------------------------	-------	------

84		Schneider Hofm's Hofm L. Markwart's Hofm	"	255 ⁵ / ₅	91 11	✓ 61
----	--	---	---	---------------------------------	-------	------

14. Fürstberg

324

Die Grundsteuer
 5 am 21ten Raon
 Letztes
 Jahr Steuer
 5 3

41 5 7 2 2 2
 am
 I. 5 3
 am
 II. 5 3

Ammerkerre
 5 3

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

1931 11 24

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname des Grundbesitzers	Wohnort	Erleicht		Katastralrechenz		
				aus der Grund-Parzelle No.	eine Fläche von			
				Ar	qm	m ²		
85		Hintersee bei Hof Bergwin	Ells	583/2 255 45	2 24 16	4 53 16	✓	9 6
86		Alweibe L. Neosydt	"	583 255 47	2 50 1 14 00	4 50 1 6 50	✓	9 6
87		Pumpenlager beim Eller Schleierstein weck L. Guldman	" Mittel	255 47	1 03 05	26 00	✓	1 10 9
88		Wald a. Gars Buchenw. Mauer, Mauerhof L. Guldman	Mittel	583/1 255 47	5 25 22	26 86	✓	6 63
89		Wanngr. Gergelberg Brennweiden Hof L. Guldman	"	485/1 486 255 40	40 03 44 00 4 08 60 05	51 08	✓	4 43
90		Hof Grog in Brennweiden L. Guldman	"	487/1 255 25 261 318 2	16 47 18 65 55 56 56 50 11 02 9 50 9 11	92 16	✓	4 46 4 91 - 26

15. Feitberg

47 60

Die Grundsteuer
 5 Amt 2m Lagen
 Beträge

A B S T R A K T

A n m e r k u n g e n

Die das
 Steuer
 Jahre

am

I. Halbjahr

am

II. Halbjahr

Schuldschick

Die das Steuer Jahre	Schuldschick	am	I. Halbjahr	am	II. Halbjahr	A n m e r k u n g e n
1931	22 29					
1931	22 50					
1931	25 24					
1931	15 93					
1931	10 98					
1931	12 49					
1931	109 46					

Post No.	Grundbesitz No.	Name und Hofname	Wohnort	Erhalt aus der Grund-Pareille No.	eine Fläche von m ²	mit einem Katastral rechnen- trage No.
----------	-----------------	------------------	---------	-----------------------------------	--------------------------------	--

91		Mewis S. Schimpfend	Mühlthal	487 255 261 261/2	200 4488 3800	✓ ✓ ✓	- 39 1
----	--	------------------------	----------	---------------------------------------	---------------------	-------------	--------------

92		Byfner 2. 411 Buechauer Munster S. Waldhufmies	"	318 255 255/1	800 6666	✓ ✓	- 59
----	--	--	---	---------------------	-------------	--------	---------

93		Preiderer Kutman S. Hylphen	"	481 485 255 38	220 450 6879 9163	✓ ✓ ✓	- - 50
----	--	-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------------	-------------	--------------

94		Seibler Aufschneider S. Gunggen	"	255 49	9650 2600	✓	109
----	--	--	---	-----------	--------------	---	-----

95		Preierer Gruny S. Gunggen	"	318 445 485 255 261	3900 1000 1550 3207 740 350	✓ ✓ ✓ ✓ ✓	- - - 29 - -
----	--	---------------------------------	---	---------------------------------	--	-----------------------	-----------------------------

96		Georgina in Hylphen Preiderer S. Waldhufmies	"	483 445 485 255	450 100 2800 10988 5300	✓ ✓ ✓ ✓	- - - 95
----	--	---	---	--------------------------	-------------------------------------	------------------	-------------------

16. Stribing

Die Grundsteuer
 5 Amtslinien
 betrage
 der Steuer
 Jahre

5 9
 5 9
 5 9

Die Grundsteuer
 betrage
 der Steuer
 Jahre

47 Startzinn

Anmerkungen

1931	1931	1931	1931	1931	1931	1931
11 83	13 39	13 46	25 23	9 82	22 89	94 62
255/27 261/4 482/2 <u>86.10</u>	255/36 255/41 255/39 318/6 318/8 <u>287.40</u>	255/3 255/26 261/1 261/9 318/4 445/1 <u>113.01</u>	15.03 30.53 4.03 7.67 44.63 11.12 <u>113.01</u>	107.05 12.29 41.33 <u>160.67</u>		

Die Grundsteuer
Satzung vom
1. April 1828

Abfertigung

Ammerke von

für das
Jahr

1828

Steuer

S

G

am

1. Abg.

S

G

am

2. Abg.

S

G

1828

1828

1828

1828

Post
No.
Grund-
besitz
No.

Name und Hofname
des Grundbesitzers

Wohnort

Art der
Grund-
Parzelle
No.

entw.
eine Fläche
von
K m²

entw.
K
Zweige
von
No.

		1. Feitberg			31
		2. "			42
		3. "			28
		4. "			36
		5. "			1
		6. "			9
		7. Hauptfeitberg			150

Die Grundsteuer
 5 am 22ten Lager
 betrag
 für das
 Steuer
 Jahr

Abstattung
 am
 I. Quartal
 um
 II. Halbjahr

Anmerkungen

1931 73 76

1931 97 12

1931 66 29

1931 85 23

1931 41 22

1931 21 17

1931 347 99

Post No.	Grund- besitz No.	Name und Hofname oder Grundbesitzers	Hofort	Erhalt aus der Grund- Parzell No.	eine Fläche von	in m ²	mit einem Katastral Zeichen- No.
-------------	-------------------------	---	--------	---	--------------------	-------------------	---

Abertung

150 82

7. Furtung

34 84

8. "

38 81

9. "

34 53

10. "

37 19

11. "

39 26

D. Hauptfurtung

335 45

Die Grundsteuer
 5 Amtshaus Loren
 beiderg
 für das
 Steuer
 Jahr

Schuldenzeit
 S | g

1757
 I. Halbjahr
 vom
 II. Halbjahr
 S | g

Ammerke
 S | g

1931 949 79

1931 80 33

1931 89 50

1931 99 62

1931 85 76

1931 90 55

793 55

Post No.	Grund- besitz No.	Name und Hofname des Grundbesitzers	Hofort	Art der Grund- Parzelle No.	Art der Fläche von m ²	mit einem katholisch reinen Zuge von m ²
-------------	-------------------------	--	--------	--------------------------------------	--	--

Abteilung

335

12. Tübingen

26

13. "

30

14. "

32

15. "

47

16. "

41

III. Hauptabteilung

513

Die Preussischen
 Sammlungen
 der
 Preussischen
 Jahrgänge

Am
 I. Band
 von
 II. Band

Ammerke

1931

793 55

1931

61 85

1931

70 44

1931

74 81

1931

109 76

1931

94 62

1185 03

Post
No.

Grund
No.
buch

Name und Hofname

des Grundbesitzers

Wohnort

Erhält

aus der
Grund-
Parzell
No.

eine Fläche
von
Ar
qm
m²

mit einem
Katastrals
rechnen-
Zugabe
von
R
h

Alberthaus

513

19. Feilberg

3

Gesamtsumme

516

Die Prend'scheen
Jamt 21m Lager
betragt

At Posttinnē

Anmerkunē

Paarstar
storer
jahr

Schulzeit

am

I. Halbjahr

am

II. Halbjahr

S 9

S 9

S 9

1931

1185 03

1931

7

1192 03

1152 03